

Schweizerisches Bundesblatt.

61. Jahrgang. I.

№ 8

24. Februar 1909.

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 6 Franken.
Einrückungsgebühr per Zeile oder deren Raum 15 Rp — Inserate franko an die Expedition.
Druck und Expedition der Buchdruckerei Stämpfli & Cie. in Bern.

Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung über seine Geschäftsführung im Jahre 1908.

II. Departemente.

Justiz- und Polizeidepartement.

A. Gesetzgebung und Rechtspflege.

I. Bundesgesetzgebung und Konkordate.

1. Die Referendumsfrist für das am 10. Dezember 1907 von den eidgenössischen Räten angenommene Schweizerische Zivilgesetzbuch ist am 20. März unbenutzt abgelaufen; damit hat das grosse Werk, der Gegenstand jahrelanger Wünsche und mühevoller Bestrebungen, Gesetzeskraft erlangt. Der Bund und die Kantone werden bis zum 1. Januar 1912, wo es in Wirksamkeit treten soll, noch verschiedene Ausführungsvorschriften erlassen müssen. Wir haben den Kantonen mit Kreis schreiben vom 24. Juli (Bundesbl. 1908, IV, 503) ein ausführliches Memorial mitgeteilt, in dem wir eine Übersicht sämtlicher notwendiger oder wünschenswerter kantonaler Einführungsbestimmungen aufgestellt und sie schematisch gruppiert haben; dieses Schema enthält auch die vom Bunde zu erlassenden Vorschriften. Verschiedene Kantone haben bereits ihre Einführungsgesetze ent-

worfen und sie unserem Justizdepartement zu vorläufiger Begutachtung zugestellt. Was die eidgenössischen Ausführungsvorschriften anbelangt, so haben wir zunächst die Kantone ersucht, uns ihre Vorschriften über die Vermessungen mitzuteilen, und über den Stand der Vermessungen und ihr Verhältnis zum Immobiliarsachenrecht zu berichten; darauf haben wir Herrn Ingenieur K. Leutenegger mit der Sammlung und Sichtung des Materials über die kantonalen Vermessungen und Vermessungsvorschriften und mit der Vorbereitung des Beschlusses der Bundesversammlung betreffend die Tragung der Vermessungskosten beauftragt; da dieser zweite Gegenstand weitere Vorstudien verlangte, haben wir auf Anfang 1909 eine Expertenkommission einberufen zur Beratung der Fragen, ob es die für das Grundbuch noch auszuführenden Detailvermessungen als rationell erscheinen lassen, eine einheitliche, allseitig verwendbare, geometrische Landesvermessung durchzuführen, und wie in diesem Falle vorzugehen sei.

Gemäss Ihrem Beschlusse vom 8. April 1907 haben wir unsere Vorlage vom 3. März 1905 betreffend die Revision des Obligationenrechts einer grössern Expertenkommission vorgelegt. Die Kommission hielt eine erste Session vom 4. bis 9. Mai, in der sie den allgemeinen Teil des Obligationenrechts bis zum 30. Titel („Besondere Verhältnisse bei Obligationen“) durchberiet, und eine zweite vom 12. bis 23. Oktober, in der sie die übrigen Teile des Entwurfes behandelte, mit Ausnahme der Titel über den Dienstvertrag, den Auftrag und den Werkvertrag, die in einer dritten Session im Frühjahr 1909 diskutiert werden sollen. Zu dritten Session sollen noch die Vertreter einiger am Dienstvertrag besonders interessierter Verbände eingeladen werden.

2. Die Beratungen der Expertenkommission über die Revision des speziellen Teiles des Vorentwurfes zu einem schweizerischen Strafrecht von 1903 wurden im Monat April programmgemäss auf Grundlage einer neuen von Prof. Dr. Stooss besorgten Fassung durchgeführt und ihr Resultat mit begleitendem Berichte des Redaktors dem Departement übermittelt. Prof. A. Gautier in Genf übernahm sodann die Übersetzung dieser Vorlage in die französische Sprache, die er Ende 1908 dem Präsidenten der Kommission einreichte. Ihre Durchberatung und endgültige Feststellung soll im Frühjahr 1909 beendet und darauf dem Departement eingereicht werden.

3. Eine Folge der Annahme des Zivilgesetzbuches ist die Revision des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege vom 22. März 1893, die auf den 1. Januar 1912 durchgeführt sein sollte. Vor allem muss die Organisation des Gerichtes die Änderungen erfahren, die zur Bewältigung der vermehrten Arbeit notwendig sind, womit die Frage im Zusammenhang steht, in welcher Weise die Weiterziehung kantonaler Zivilurteile an das Bundesgericht geregelt werden soll. Bei diesem Anlass wird auch zu prüfen sein, ob nicht die Entscheidung weiterer Administrativstreitigkeiten vom Bundesrat auf das Bundesgericht zu übertragen sei. Es wird sich endlich fragen, ob die jetzigen Räume des Bundesgerichts für die neuorganisierte Behörde genügen werden. Wir haben das Bundesgericht ersucht, über alle diese Fragen Bericht zu erstatten, und die eidgenössische Baudirektion mit der Prüfung der Raumfrage beauftragt.

4. Die Vorarbeiten zur Einführung des Zivilgesetzbuches und zur Revision des Obligationenrechts, sowie der zweimalige Wechsel in der Leitung des Justiz- und Polizeidepartementes haben die Ausarbeitung eines definitiven Entwurfes über die Haftpflicht der Automobile und die Erledigung der Vorlage des Departementes über die Revision der Bundesverfassung zur Errichtung eines Verwaltungsgerichtes verzögert.

II. Internationales Recht.

1. Unsere früheren Kreisschreiben über das einschlägige Recht der an den Haager Übereinkünften über die Ehescheidung und die Vormundschaft beteiligten Staaten (Bundesbl. 1907, I, 908; IV, 586) haben wir am 14. August durch die Mitteilung der in Portugal geltenden Vorschriften ergänzt; zugleich haben wir beigefügt, dass die Schweiz, in Anwendung von Art. 2 des Vormundschaftsabkommens, der Ausübung vormundschaftlicher Handlungen durch die diplomatischen und konsularischen Vertreter der anderen Vertragsstaaten widersprochen hat (Bundesbl. 1908, IV, 628). Von Spanien haben wir noch keine Mitteilungen erhalten.

2. Wir haben unsern im Haag akkreditierten Gesandten beauftragt, die an der IV. Haager Konferenz von 1904 revidierte

Übereinkunft betr. Zivilprozessrecht zu unterzeichnen, was am 14. November geschehen ist. Mit Botschaft vom 1. Dezember haben wir Ihnen beantragt, diese revidierte Konvention zu genehmigen (Bundesbl. VI, 129). Die jetzt geltende Übereinkunft haben wir nicht gekündigt, so dass sie bis zum 27. April 1914 für die Schweiz verbindlich bleibt gegenüber denjenigen Staaten, die sie der Schweiz gegenüber ebenfalls nicht gekündigt haben, d. h. allen ausser Deutschland, Frankreich, die Niederlande und Spanien, sofern nicht die revidierte Übereinkunft an ihre Stelle tritt.

3. Die niederländische Regierung hat den Bundesrat angefragt, ob er sich an einer im Herbst 1909 abzuhaltenden diplomatischen Konferenz zur Beratung eines einheitlichen Wechselrechtes vertreten lassen werde; wir haben die Beteiligung der Schweiz zugesagt.

4. Die österreichische Regierung hat den Abschluss eines Vertrages über die Beglaubigung von Urkunden, auf ähnlicher Grundlage, wie der zwischen der Schweiz und Deutschland am 14. Februar 1907 abgeschlossene, angeregt; wir haben uns grundsätzlich damit einverstanden erklärt und erwarten die Vorschläge Österreichs.

5. Unser Gesandter in Rom hat mit der italienischen Regierung durch Noten vom 30. Juni/13. Juli folgende Erklärung ausgetauscht:

„Es besteht zwischen den beiden Regierungen Einverständnis darüber, dass jeder Staat sich die volle Freiheit seiner Gesetzgebung vorbehält hinsichtlich des Rechtes der Angehörigen eines der beiden Staaten, auf dem Gebiete des andern Gewerbe im Umherziehen und Hausierhandel zu treiben, in der Meinung jedoch, dass die Angehörigen jedes Staates auf dem Gebiete des andern das gleiche Recht geniessen wie die Angehörigen dritter Staaten, mit denen der gleiche Grundsatz vereinbart worden ist.“

Wir haben diese Abmachung den Kantonen durch Kreis schreiben vom 24. Juli mitgeteilt. (Vergl. unsere Geschäftsberichte für 1906 und 1907, Bundesbl. 1907, I, 532; 1908, I, 522.) Auf den Wunsch der italienischen Regierung haben wir die Kantone ersucht, diesen Grundsatz nicht sofort in vollem Umfang an-

zuwenden, sondern der prekären Lage, in die viele Italiener durch das Verbot des Hausierhandels versetzt würden, nach Möglichkeit Rechnung zu tragen.

Das Postulat Nr. 688 ist dadurch in seinem zweiten Teile erledigt.

III. Gewährleistung von Kantonsverfassungen.

1. Bern hat die Art. 50—52 und 56—62 seiner Staatsverfassung vom 4. Juni 1893, welche die Gerichtsorganisation zum Gegenstand haben, in verschiedenen Bestimmungen geändert. Die Gewährleistung erfolgte durch Bundesbeschluss vom 9. April (A. S. n. F. XXIV, 543.)

2. Sch w y z hat in der Volksabstimmung vom 21. April 1907 die revidierten §§ 26 und 27 der Verfassung über die Wahlart des Kantonsrates angenommen (Bundesbeschluss vom 6. April; A. S. n. F. XXIV, 545), und am 13. September 1908 den § 13 durch einen Zusatz ergänzt, der die Expropriation für öffentliche oder private Wasserwerksanlagen vorsieht. Die Gewährleistung erfolgte durch Bundesbeschluss vom 22. Dezember (A. S. n. F. XXV, 10).

3. Solothurn erhielt durch Bundesbeschluss vom 9. April (A. S. n. F. XXIV, 547) die Gewährleistung des abgeänderten Art. 81 (Organisation der Forst-, Bau- und Katasterverwaltung) der Kantonsverfassung.

4. Graubünden hat die Verfassungsbestimmungen über die Gerichtsorganisation teilweise geändert (Art. 34, 48—50); die eidgenössische Garantie ist durch Bundesbeschluss vom 9. April ausgesprochen worden (A. S. n. F. XXIV, 549).

5. Tessin erhielt am 9. April (A. S. n. F. XXIV, 551) die Gewährleistung für das Verfassungsdekret vom 12. Dezember 1907, welches den Gesetzgeber ermächtigt, gewerbliche Schiedsgerichte einzuführen.

6. Gen è v hat durch das Verfassungsgesetz vom 15. Juni 1907, das vom Volk am 30. Juni gl. J. angenommen worden ist, das Kultusbudget aufgehoben und die Trennung von Kirche und Staat

vollzogen. Das Verfassungsgesetz erhielt am 7. April die eidgenössische Gewährleistung (A. S. n. F. XXIV, 555).

7. Appenzell A.-Rh. hatte die ganze Verfassung einer Revision unterzogen; in einem untergeordneten Punkte entsprach die Regelung des Stimmrechts der Niedergelassenen nicht dem Bundesrechte (Bundesbeschluss vom 23. Juni; A. S. n. F. XXIV, 683).

8. Wallis. Die am 8. März 1907 total revidierte Verfassung enthielt eine Bestimmung, die schon im Jahre 1876 nur mit einem Vorbehalte gewährleistet worden war; der Bundesbeschluss vom 30. März (A. S. n. F. XXIV, 553), der die Gewährleistung der neuen Verfassung ausspricht, nahm den gleichen Vorbehalt auf.

IV. Genehmigung kantonaler Gesetze über die Niederlassung und das Stimmrecht der Niedergelassenen.

1. Gemäss Art. 43, Abs. 6, der Bundesverfassung suchte der Kanton Aargau die Gewährleistung des Bundesrates für sein Gesetz betreffend die Niederlassung vom 13. Dezember 1907 nach. Die einzige Bestimmung, die zu Bedenken Anlass gab, war § 3, der vorschreibt, dass ausser den Heimatschriften noch der Ausweis über die Zivilstandsverhältnisse vorgelegt werden soll; da dieser Ausweis nach der Mitteilung des aargauischen Regierungsrates nicht eine Bedingung der Niederlassungsbewilligung bilden soll, war nichts dagegen einzuwenden. Das Gesetz macht keinen Unterschied mehr zwischen Niedergelassenen und Aufenthaltern.

2. Der Kanton Waadt unterbreitete uns zur Genehmigung das am 2. März 1908 revidierte Gesetz über die politischen Rechte. Wir sprachen auch hier die Genehmigung vorbehaltlos aus. Fraglich konnte nur die Zulässigkeit des Art. 5 scheinen, nach welchem der Stimmberechtigte seinen bisherigen politischen Wohnsitz beibehält, solange er keinen neuen erworben hat, also auch während der 3 Monate, die zur Erwerbung des Stimmrechts am neuen Wohnorte erforderlich sind. Diese Regelung steht allerdings nicht ganz im Einklang mit dem Grundsatz, dass jeder Bürger nur da stimmen soll, wo er wohnt, der allein eine zuverlässige Kontrolle gestattet; sie findet sich aber auch in andern kantonalen Gesetzen, die vom Bundesrate genehmigt worden sind (Salis, III, Nr. 1149, 1220, Ziff. II, ad 1).

3. Neuenburg verlangte die Genehmigung des revidierten Gesetzes über die Fremdenpolizei, vom 17. März 1908, das den Unterschied zwischen Niedergelassenen und Aufenthaltlern ebenfalls nicht kennt. Art. 12 dieses Gesetzes setzt die Gebühr der Wohnbewilligung für Kantonsfremde auf 6 und 3 Fr. fest, befreit aber die Kantonsangehörigen von jeder Gebühr. Da die Gebühr für Kantonsfremde das gesetzliche Maximum nicht übersteigt und die Bundesverfassung in Art. 45, Abs. 7, die absolute Gleichstellung der Niedergelassenen mit den Kantonsangehörigen in dieser Beziehung nicht verlangt, glaubten wir die relative Begünstigung der Kantonsangehörigen nicht beanstanden zu sollen. Die bundesgerichtlichen Urteile vom 14. November 1904 i. S. Greuter und vom 19. April 1907 i. S. Däppen (B. G. E. 30, I, 668; 33, I, 320), welche die vollständige Gleichstellung der Kantonsfremden mit den kantonsangehörigen Aufenthaltlern fordern, stützen sich auf Art. 60 der Bundesverfassung.

V. Zivilstand und Ehe.

1. Eidgenössische Inspektionen auf dem Gebiete des Zivilstandswesens wurden im Berichtsjahre vorgenommen in den Kantonen Aargau, Freiburg und Neuenburg; ferner wurde das neuerstellte Zivilstandsarchiv im Schlosse Lausanne, das die sämtlichen Zivilstandsregisterdoppel des Kantons Waadt beherbergt, besichtigt (vgl. Geschäftsbericht pro 1906, Bundesblatt 1907, I, 534, oben).

Die Inspektionen bezogen sich in der Hauptsache auf die Archivierung der Doppel der Zivilstandsregister. Daneben wurde, soweit es die Zeit erlaubte, auch die Registerführung und die Verwahrung der Belege auf den Zivilstandsämtern des Inspektionsortes einer Prüfung unterzogen.

Im Kanton Aargau ist die Verwahrung der Zivilstandsregister nicht zentralisiert, wie es das bundesrätliche Reglement über die Führung der Zivilstandsregister von 1881 voraussetzt; die Doppel werden in den Gemeinden verwahrt, gemäss § 4 der aargauischen Vollziehungsverordnung zum eidgenössischen Zivilstandsgesetz (v. 26. Wintermonat 1875). Die Inspektion der in den Gemeindearchiven archivierten Registerdoppel gab kein besonders befriedigendes Ergebnis.

Wir haben deshalb bei den aargauischen Behörden ange-regt, die Frage zu prüfen, ob die aargauische Vollziehungsverord-

nung zum Bundesgesetze nicht einer Revision unterzogen werden sollte.

Im Kanton Freiburg werden die Registerdoppel den Distriktsgerichten (7) abgeliefert und daselbst archiviert.

Da diese Archive meist vorzüglich angelegt und in Stand gehalten sind, so ist diese Art der Archivierung nicht zu beanstanden.

Wie im Kanton Freiburg, so sind auch im Kanton Neuenburg die Doppel der Zivilstandsregister auf den Gerichtsschreibereien der 5 Bezirksgerichte archiviert. Auch hier sind die Archive gut eingerichtet und geordnet. Das Lokal, in dem sich das Archiv der Gerichtsschreiberei des Bezirkes Neuenburg befindet, lässt aber in bezug auf allgemeine Sicherheit zu wünschen übrig.

Im Geschäftsberichte von 1906 hatten wir die Archivräumlichkeiten beanstandet, in denen die Zivilstandsregisterdoppel von Genf und Waadt verwahrt waren. Genf hat sich bis dahin noch nicht entschliessen können, ein geeignetes Archiv zu erstellen. Hingegen hat der Kanton Waadt die waadtländischen Registerdoppel in dem zum Archive umgebauten Untergeschoss des Schlosses in Lausanne vereinigt, das allen Anforderungen an ein modernes Archiv entspricht.

Was die Registerführung auf den inspizierten Zivilstandsämtern anbelangt, so kann sie durchschnittlich als gut bezeichnet werden. Die Aussetzungen, zu denen die Inspektion Anlass gab, waren durchweg untergeordneter Natur.

In einzelnen Zivilstandsbezirken dürften die Traulokale etwas würdiger ausgestattet werden.

2. Die Berichte der kantonalen Aufsichtsbehörden über ihre Inspektionen im Jahre 1907 sind bisanhin aus 20 Kantonen eingelangt. Fünf stehen demnach noch aus. Sie sind im allgemeinen ausführlicher gehalten als in früheren Jahren und beweisen, dass der genauen und gleichmässigen Führung der Register volle Aufmerksamkeit geschenkt wird. Die Registerführung wird meistens als gut bezeichnet.

Einen Kanton haben wir darauf aufmerksam machen müssen, dass die Trauung in den Privaträumen des Zivilstandsbeamten nach Bundesgesetz nicht zulässig ist. — Im übrigen gaben die Berichte zu wenigen Bemerkungen Anlass.

3. Da die italienische Ausgabe des Handbuchs für die Zivilstandsbeamten erschöpft war, musste sie neu gedruckt werden. Der Neudruck konnte Anfang 1908 herausgegeben werden.

Zu gleicher Zeit gelangte auch die italienische Ausgabe der Nachträge zum Handbuche zur Verteilung.

4. Die Zahl der vom Departemente im Jahre 1908 behandelten Zivilstandsgeschäfte betrug:

allgemeines	35	Geschäfte (1907: 49)
spezielle Fälle	140	n (1907: 127)

Ausserdem gelangten im Berichtsjahre durch das Zivilstandssekretariat zum regelmässigen Austausch:

	1908	(1907)
a. von den Kantonen eingelieferte und für das Ausland bestimmte Zivilstandsakten	28,563	(26,651)
b. vom Auslande eingegangene, für die schweizerischen Heimatbehörden bestimmte Akten	2,452	(2,091)
Total	31,015	(28,742)

Davon wurden beanstandet im ganzen	132
dazu kamen unerledigte Beanstandungen vom Vorjahre	6

zusammen 138

Von diesen wurden im Berichtsjahre erledigt . . . 118

so dass am 1. Januar 1909 noch hängig waren . . . 20

Zur Vormerkung in fremde Register wurden dem Auslande 941 Akten, darunter 845 Legitimationen mitgeteilt.

Vom Auslande langten zur Vormerkung ein: 53 Akten, zum grössten Teile Ehescheidungsurteile und Legitimationen.

Das Ausland stellte an die Schweiz 115 Gesuche um Beschaffung von Zivilstandsakten, während die Schweiz 34 Akten vom Ausland verlangte.

5. In der Umschreibung der Zivilstandskreise sind im Berichtsjahre folgende Änderungen eingetreten:

a. Durch Dekret vom 18./20. November 1907 sind die tessinischen Gemeinden Carasso, Ravecchia und Daro mit der Gemeinde Bellinzona verschmolzen worden und bilden mit der letztern zusammen nur einen einzigen Zivilstandskreis Bellinzona.

b. Im Kanton Aargau ist die Gemeinde Lieli mit Oberwil zusammengelegt worden. Beide Gemeinden bilden seit 1. Januar 1909 den Zivilstandskreis Oberwil.

c. Auf 1. August 1908 ist in Kandersteg (Bern) eine Filiale des Zivilstandsamtes Kandergrund eröffnet worden, für die vom Regierungsrate des Kantons Bern ein besonderes Reglement aufgestellt worden ist. Diese Filiale ist ermächtigt, während des Baues der Lötschbergbahn die Anzeigen der im Schulkreise Kandersteg eintretenden Geburts- und Todesfälle innert den gesetzlichen Fristen entgegenzunehmen, zu verurkunden und dem Zivilstandsbeamten von Kandergrund mitzuteilen. Verspätete Anzeigen sind dem letztern Beamten zu erstatten, wie auch dieser einzig berechtigt ist, Trauungen vorzunehmen und Auszüge aus dem Zivilstandsregister auszustellen.

6. Nach Mitteilung des Departementes des Gemeindewesens des Kantons Luzern tragen nach dem luzernischen Gesetz über eheliche Vormundschaft vom 26. November 1880 die geschiedenen Frauen von luzernischen Bürgern ihren angeborenen Familiennamen (Mädchenamen). Die Angabe in der Tabelle Seite 220 des Handbuchs für die schweizerischen Zivilstandsbeamten muss also berichtigt werden.

Von dieser Berichtigung, sowie von der Mitteilung der schweizerischen Gesandtschaft in St. Petersburg, dass das Adoptivkind eines Russen sein bisheriges Staatsbürgerrecht beibehält (Nachträge zum Handbuche, Seite 85) und in bezug auf die Legitimation vorehelicher Kinder in Russland keine Einschränkung bestehe (ibid. Seite 189), ist den Kantonen durch Kreisschreiben des Departementes Kenntnis gegeben worden.

7. Viele der von den Interessenten den schweizerischen Zivilstandsämtern direkt zur Eintragung in die B-Register vorgelegten ausländischen Standesurkunden ermangeln der gehörigen Legalisation. Wir haben deshalb die Aufsichtsbehörden häufig darauf aufmerksam machen müssen, dass solche Urkunden in die

schweizerischen Register nur eingetragen werden können, wenn die Unterschrift des ausstellenden ausländischen Beamten durch einen diplomatischen oder konsularischen Vertreter der Schweiz oder für Urkunden aus dem Deutschen Reiche durch die im schweizerisch-deutschen Beglaubigungsvertrage von 1907 vorgesehenen Behörde legalisiert ist.

8. Im Jahre 1891 gebar im Kanton Glarus die Ehefrau eines Württembergers einen Knaben. Die Geburt wurde jedoch nirgends verurkundet wegen Unterlassung der Anzeige und Wegzuges der Familie aus der Schweiz. Im Einverständnis mit dem Departement wurde die Geburt noch nachträglich verurkundet. Zu diesem Zwecke wurden folgende Belege beigebracht und auf dem Zivilstandsamte des Geburtsortes archiviert: Zeugnis der Hebamme, welche bei der Geburt anwesend war, ein durch die deutschen Behörden aufgenommenes Protokoll, in welchem die Eltern über die Umstände der Geburt ihres Kindes sich erklärten, und ein Gesuch des Vaters um nachträgliche Verurkundung der Geburt seines ehelichen Kindes.

9. Mit Gesetz vom 28. Oktober 1907 gestattet die Republik Uruguay die Ehescheidung und hebt auch das Ehehindernis des Art. 93, Ziff. 6, des uruguayischen Zivilgesetzes auf, wonach des Ehebruches schuldig erklärte Personen miteinander die Ehe nicht eingehen dürfen.

Infolge dieses Gesetzes muss ferner in der Tabelle über den Familiennamen der Witwe und der geschiedenen Frau in den Nachträgen zum Handbuche für die schweizerischen Zivilstandsbeamten, pag. 58, für Uruguay die Bemerkung aufgenommen werden, dass die geschiedene Frau eines Bürgers dieses Staates ihren Mädchennamen wieder annimmt. Das uneheliche Kind einer geschiedenen Uruguayanerin muss von ihr anerkannt werden, um die Staatseigenschaft der Mutter zu erlangen, und trägt ebenfalls den Mädchennamen der Mutter.

10. Auf die Frage einer Aufsichtsbehörde, welches der Zivilstand einer Frau sei, deren Ehe gerichtlich nichtig erklärt worden ist, antwortete das Departement, dass ihr derjenige Zivilstand zukomme, den sie vor Eingehung der nichtig erklärten Ehe besessen habe. War sie also vorher unverheiratet, so muss sie, nachdem das Nichtigkeitsurteil in Kraft erwachsen, wieder als ledig bezeichnet werden.

11. Im Todesschein eines im Auslande verstorbenen Schweizerbürgers war der Verstorbene fälschlich als Ehemann der M. M. bezeichnet, obschon diese Ehe nie geschlossen worden war, oder wenigstens nicht nachgewiesen werden konnte. Die Aufsichtsbehörde fragte uns an, ob trotz dieses Irrtums im Todesschein der Tod ihres Bürgers in die Zivilstandsregister eingetragen werden dürfe. Diese Frage musste bejaht werden. Der Todesschein beweist an sich nur den Tod des im Dokumente Genannten und die Umstände, Ort und Zeit, unter denen dieser erfolgt ist. Die weiteren im Todesschein enthaltenen Angaben, namentlich über den Zivilstand des Verstorbenen, geniessen keine besondere Beweiskraft.

12. Die Frage, ob nachträgliche Nationalitäts- oder Bürgerrechtsänderungen am Rande der schon vorhandenen Zivilstandseintragungen vermerkt werden sollen, wurde vom Departement dahin beantwortet, dass Art. 18 des Zivilstandsgesetzes zwar nur Änderungen von Tatsachen betreffe, die durch die Zivilstandsregister authentisch bewiesen werden. Zu diesen gehörten weder Staats- noch Gemeindebürgerrecht. Indessen hat die Vormerkung von Änderungen auch dieser Tatsachen den grossen praktischen Vorteil, die Identität der Person leichter feststellen zu lassen und ihr im Auszug aus dem Zivilstandsregister einen amtlichen, wenn auch nicht vollgültigen Ausweis über das Staats- und Gemeindebürgerrecht zu verschaffen. Im fernern bietet die Vormerkung unbestreitbare Vorteile für die Zivilstandsbeamten, die Zivilstandsvorfälle an die Heimatbehörden der Interessenten mitzuteilen haben. Aus diesen Gründen wurde anempfohlen, die Änderungen im Staats- oder Gemeindebürgerrecht am Rande der Registereinträge vorzumerken, zumal keine Vorschrift des Zivilstandsgesetzes eine solche Vormerkung ausschliesse.

13. Ein an sich unzuständiges Gericht des Kantons Zürich hatte einen Angehörigen des Kantons St. Gallen als „Brautkindvater“ des von der Klägerin in Zürich geborenen Kindes erklärt. St. Gallen verweigerte die Anerkennung und den Vollzug des Urteils nicht nur weil das Urteil von einem unzuständigen Gerichte gefällt war, sondern weil seine Gesetzgebung die Brautkindvaterschaft nicht kennt. Zürich wünschte nun zu wissen, ob, angesichts der Weigerung des Heimatkantones, das Urteil anzuerkennen, die Vormerkung des Urteils am Rande des Geburts-

eintrages nicht auf administrativem Wege zu eliminieren sei. Das Justizdepartement verneinte diese Frage. Die Verwaltungsbehörden sind nicht zuständig, die Richtigkeit eines Urteils ihres Kantons zu prüfen und die Vormerkung eines unrichtigen Urteils zu verweigern. Im vorliegenden Falle besteht übrigens die Möglichkeit, den wirklichen Status des Kindes von den zuständigen Gerichten feststellen und die Eintragung daraufhin im A-Register des Geburtsortes des Kindes berichtigen zu lassen.

14. In mehreren Fällen haben Zivilstandsbeamte sich geweigert, eine Ehe zwischen einem Manne und seiner Halbnichte zu verkünden. Ein Brautpaar sah sich sogar deswegen bewogen, nach New York zu reisen, um sich dort trauen zu lassen. Das Ehehindernis der Verwandtschaft (Art. 28, 2a) muss, wie das Bundesgericht erkannt hat (B. G. E. XXVIII, II, 29—31), strikte ausgelegt werden und darf nicht auf weitere Verwandtschaftsgrade als Onkel und Nichte ausgedehnt werden. Die Ehe zwischen Onkel und Halbnichte ist deshalb in der Schweiz nicht verboten (vergl. v. Salis, Bundesrecht, II. Aufl., Bd. IV, Nr. 1543).

15. Da das Zivilstandsgesetz den eidgenössischen oder kantonalen Verwaltungsbehörden das Recht der Dispensation vom Ehesfähigkeitsalter und von der Wartefrist nicht gibt, mussten alle dahingehenden Gesuche abgelehnt werden.

16. Die Unmöglichkeit, sich Geburtsscheine zu verschaffen, wenn die Nupturienten in Ländern ohne ordentliche Standesregisterführung geboren sind oder aus andern Gründen keine Geburtsscheine erhalten können, veranlasste verschiedene Zivilstandsbeamte, die Verkündung zu verweigern. Das Gesetz, welches „behufs Vornahme der Verkündung des Eheversprechens“ die Vorlage der Geburtsscheine beider Brautleute verlangt, will nicht die Verkündung von der Vorlage der als Geburtsscheine bezeichneten Dokumente abhängig machen, sondern bezweckt vielmehr, dass die Brautleute sich über ihre Abstammung und Ehesfähigkeit genügend ausweisen sollen, was am sichersten mittelst ordentlicher Geburtsscheine geschieht. Wo diese nicht beigebracht werden können, darf die Eingehung der Ehe nicht durch Verweigerung der Verkündung verunmöglicht werden. Die notwendigen Ausweise sind vielmehr auf andere geeignete Art zu erbringen.

17. Auf unsere Anfrage teilten uns die italienischen Behörden mit, dass, wenn Ausweisschriften von Italienern als Geburtsort und Wohnort des Trägers verschiedene Orte enthalten, für die Übermittlung von Zivilstandsakten, Verkündungen und dergleichen (Art. 368 des italienischen Zivilgesetzbuches) der als Wohnort bezeichnete Ort massgebend sei. Falls es sich um italienische Familien handle, die seit langem im Auslande angesessen sind und jede Verbindung (Attinenza) mit einer italienischen Gemeinde verloren haben, so seien die Angehörigen einzuladen, sich vorerst mit dem italienischen Gesetze in Einklang zu bringen, das vorschreibt, dass jeder italienische Bürger in einer Gemeinde des Königreichs Italien registriert sein müsse. Die Verkündung eines Italieners, der in solchem Falle sich befindet, wäre aufzuschieben, bis diese gesetzliche Formalität erfüllt sei.

18. Gegen die Ehe eines E. D. mit der Witwe O. geb. C. wurde vom Gemeinderate des Heimatortes der letztern Einsprache wegen Blödsinnes der Braut erhoben. Als die Einsprache vom zuständigen Amtsgerichte gutgeheissen war und demnach die Ehe in der Schweiz nicht abgeschlossen werden konnte, zogen die Brautleute nach Frankreich, um sich dort trauen zu lassen. Auf das Gesuch der Aufsichtsbehörde des Kantons Bern verständigten wir die schweizerische Gesandtschaft in Paris, sowie sämtliche schweizerischen Konsulate vom Falle und luden sie ein, den Brautleuten kein Nationalitätszeugnis und überhaupt keine Bescheinigungen auszustellen, auf Grund welcher sie etwa eine Ehe in Frankreich eingehen könnten.

Die Gesandtschaft in Paris setzte überdies sämtliche Bürgermeisterämter von Paris vom Ebehindernisse in Kenntnis, ebenso das Auswärtige Amt, mit dem Ersuchen, davon die Staatsanwaltschaften ihres Konsularbezirkes zu verständigen. Endlich veranlasste sie die schweizerischen Konsulate in Frankreich, ihrerseits den Bürgermeistereien und Staatsanwaltschaften ihrer Konsularbezirke vom Falle Kenntnis zu geben.

19. Im Bundesblatt 1908, Band II, Seiten 538 und 740 hat das Departement darauf aufmerksam gemacht, dass nach einer Mitteilung der französischen Botschaft die französischen Deserteure und Refraktäre gleicherweise und unter den gleichen Bedingungen wie alle andern Franzosen von der Botschaft das Ehefähigkeitszeugnis erhalten, dessen sie bedürfen, um in der Schweiz eine nach französischem Rechte gültige Ehe einzugehen.

20. Die Frage, ob die Bemerkung der Nachträge zum Handbuche, dass der Zivilstandsbeamte für die Trauung seines eigenen Kindes in Ausstand zu treten habe, auch gelte für den Stellvertreter, der mit den Vorbereitungshandlungen zur Trauung nichts zu tun hatte, wurde bejaht. Nicht die Vorbereitungshandlungen, sondern die Trauung bilde den wichtigsten Teil des Verfahrens, und der trauende Zivilstandsbeamte trage die Verantwortlichkeit für die Gesetzlichkeit der Ehe.

21. Verschiedene Fragen betreffend die rechtsgültige Trauung von Russen haben dem Departemente zu folgenden Bemerkungen Gelegenheit gegeben:

1. Die russischen Untertanen sind im Falle, ein Zeugnis über das Nichtbekanntsein von Eehindernissen sich zu beschaffen. Dasselbe wird ausgestellt:

Für Angehörige des griechisch-katholischen oder evangelischen Bekenntnisses von dem Gemeindegeistlichen des Wohnortes oder letzten Wohnortes;

für Angehörige des römisch-katholischen Bekenntnisses von der Polizeibehörde dieses Ortes;

für Israeliten vom Rabbiner dieses Ortes, dessen Unterschrift durch die Polizeibehörde des nämlichen Ortes zu beglaubigen ist.

2. Die lediglich vor dem Zivilstandsbeamten geschlossenen Ehen werden in Russland nicht anerkannt, soweit russische Untertanen in Frage kommen.

Zur Gültigkeit der Ehe ist die kirchliche Einsegnung durch den zuständigen Geistlichen in einem dem Kultus geweihten Gebäude notwendig.

Es ist zuständig: Zur Trauung von Russen des griechisch-katholischen Bekenntnisses, oder zur Trauung gemischter Ehen, bei denen sich der eine Teil zum griechisch-katholischen Glauben bekennt, der Priester einer griechisch-orthodoxen Kirche.

Die Ehe einer griechisch-orthodoxen Person mit einem nicht orthodoxen Christen, die vom Geistlichen der Konfession abgeschlossen worden ist, welcher der nicht orthodoxe Nupturient angehört, wird in Russland nicht anerkannt.

Andere Mischehen können vom Geistlichen der Konfession, dem der eine oder andere Brautteil angehört, gültig abgeschlossen werden.

3. Ehen zwischen orthodoxen Russen und Nicht-Christen (Israeliten, Mohammedanern etc.) sind gänzlich verboten; ebenso Ehen zwischen Protestanten und Heiden.

Für Ehen zwischen protestantischen Russen und Israeliten und Mohammedanern ist die Einwilligung des Konsistoriums erforderlich.

Im übrigen haben wir auf das verwiesen, was unter Nr. 159 des Handbuches für die schweizerischen Zivilstandsbeamten und unter Nr. 205 am Ende der Nachträge gesagt ist.

22. Auf die Anregung der schweizerischen Gesandtschaft in Paris haben wir mit Kreisschreiben die Kantone darauf aufmerksam gemacht, dass die von schweizerischen Gerichten erlassenen Requisitorien (commissions rogatoires) für Vormerkung der schweizerischen Ehescheidungsurteile über Franzosen nicht ausgeführt werden können, wenn die Ehe nicht schon in einem französischen Zivilstandsregister eingetragen ist. Um unnütze Mühe und Zeitverlust zu vermeiden, dürfte es sich empfehlen, dass das Gericht, welches über die Scheidung von Franzosen zu urteilen hat, jeweilen feststellt, ob die Ehe schon in Frankreich zivilstandsamtlich eingetragen ist, bevor es ein Requisitorium zur Vormerkung der Scheidung an die französischen Behörden richtet.

23. In Frankreich ist mit Gesetz vom 7. November 1907 Art. 331 des Code civil dahin abgeändert worden, dass im Ehebruche erzeugte Kinder von ihren Eltern anerkannt und, wenn diese sich verehelichen, legitimiert werden können, falls sie mehr als 300 Tage nach dem richterlichen Dekret geboren sind, welches dem im Scheidungsprozesse befindlichen Elternteil gestattete, von seinem Ehegatten gesondert zu leben, und die Ehe wirklich geschieden worden ist. Die in Blutschande erzeugten oder die adulterinen, aber vor dem 300. Tage nach dem richterlichen Dekret geborenen Kinder können in Frankreich nach wie vor nicht anerkannt und demnach auch nicht legitimiert werden.

Die Angabe betreffend die Legitimation von Kindern von Franzosen (Kol. 5 der Tabelle pag. 182/183 der Nachträge zum Handbuche für die schweizerischen Zivilstandsbeamten) ist in diesem Sinne zu modifizieren.

Bestand der im Handelsregister eingetragenen Einzelfirmen, Handelsgesellschaften, Vereine und nicht handelstreibenden Personen auf 31. Dezember 1907 und 1908.

Etat des raisons individuelles, sociétés commerciales, autres sociétés et non-commerçants inscrits au registre du commerce à la date du 31 décembre 1907 et 1908.

Kantone	Einzelfirmen <i>Raisons individuelles</i>		Kollektiv- und Kommandit-Gesellschaften <i>Sociétés en nom collectif et en commandite</i>		Aktiengesellschaften, Kommandit-Aktiengesellschaften und Genossenschaften <i>Sociétés anonymes, sociétés en commandite par actions et associations</i>		Vereine <i>Sociétés</i>		Zweig-niederlassungen <i>Succursales</i>		Besonderes Register <i>Registre spécial</i>		Total		Cantons
	1907	1908	1907	1908	1907	1908	1907	1908	1907	1908	1907	1908	1907	1908	
Zürich	4,390	4,449	1107	1129	1061	1151	97	97	131	143	62	54	6,848	7,023	Zurich
Bern	5,437	5,472	1026	1075	1682	1822	591	642	141	154	239	219	9,116	9,384	Berne
Luzern	1,335	1,318	269	273	394	413	103	113	50	53	59	53	2,210	2,223	Lucerne
Uri	98	155	28	32	20	23	6	7	5	8	—	—	157	225	Uri
Schwyz	516	527	64	61	69	84	16	16	4	4	—	—	669	692	Schwyz
Nidwalden	124	125	26	28	20	24	2	3	2	2	2	2	176	184	Unterwalden-le-bas
Obwalden	159	162	31	30	23	30	2	3	2	2	—	—	217	227	Unterwalden-le-haut
Glarus	463	467	109	108	55	62	9	9	5	7	—	—	641	653	Glaris
Zug	176	176	33	31	54	56	32	32	2	3	2	2	299	300	Zoug
Freiburg	1,725	1,665	155	153	471	501	145	162	28	31	24	23	2,548	2,535	Fribourg
Solothurn	785	776	136	139	315	343	132	150	17	23	54	54	1,439	1,485	Soloure
Basel-Stadt	1,310	1,329	432	439	183	186	67	71	86	92	—	—	2,078	2,117	Bâle-ville
Basel-Land	230	226	60	67	173	184	47	48	9	9	1	1	520	535	Bâle-campagne
Schaffhausen	447	441	81	79	55	59	30	31	8	8	—	—	621	618	Schaffhouse
Appenzell A.-Rh.	830	830	92	89	75	90	12	13	6	6	2	2	1,017	1,030	Appenzell Rh.-ext.
Appenzell I.-Rh.	78	73	4	9	14	15	1	2	1	1	—	—	98	100	Appenzell Rh.-int.
St. Gallen	2,438	2,444	484	516	508	556	122	130	110	117	4	—	3,666	3,763	St-Gall
Graubünden	1,049	1,084	322	328	220	236	56	62	72	76	3	3	1,722	1,789	Grisons
Aargau	1,287	1,301	345	343	419	472	113	123	28	32	—	—	2,192	2,271	Argovie
Thurgau	1,198	1,217	187	189	199	232	24	24	71	71	—	—	1,679	1,733	Thurgovie
Tessin	1,606	1,626	346	359	168	197	22	23	45	45	28	28	2,215	2,278	Tessin
Waadt	5,031	5,081	756	765	1506	1579	428	441	122	127	14	14	7,857	8,007	Vaud
Wallis	298	286	83	85	134	153	19	23	15	16	2	2	551	565	Valais
Neuenburg	1,653	1,616	466	458	378	394	137	146	84	92	19	20	2,737	2,726	Neuchâtel
Genf	2,352	2,343	652	659	918	988	457	466	95	94	3	2	4,477	4,552	Genève
Total am 31. Dezember 1907/08	35,015	35,189	7294	7444	9114	9850	2670	2837	1139	1216	519	479	55,751	57,015	Totalle 31 déc. 1907/08
Total am 31. Dezember 1883	24,023		3666		1714		134		368		2052		31,740		Total le 31. déc. 1883

VI. Handelsregister.

A. Allgemeines.

Die auf das Handelsregister bezüglichen Geschäfte haben sich auch im Jahre 1908 wieder vermehrt.

Die Eintragungen sind auf 15,715 (1907: 15,499) gestiegen. Davon waren Zwangseintragungen: 49 (1907: 39). Wegen Konkurses wurden 439 Firmen gelöscht (1907: 340).

Die für die Eintragungen bezogenen Gebühren betragen Fr. 96,411. 50 (1907: Fr. 94,493. 50), wovon der Eidgenossenschaft als Vergütung für die Veröffentlichung durch das Handelsamtsblatt Fr. 19,282. 30 (1907: Fr. 18,898. 70) zukommen.

An Handelsfirmen, sonstigen Gesellschaften (Register A) und nichthandeltreibenden Personen (Register B) waren Ende 1908 eingetragen: 57,015 (1907: 55,751; 1883: 31,740).

Die Verteilung obiger Ziffern auf die einzelnen Kategorien und Kantone ergibt sich aus den beigegeführten zwei Tabellen A und B.

B. Rekurse und spezielle Fälle.

Rekurse gegen Verfügungen kantonaler Aufsichtsbehörden wurden 27 eingereicht (1907: 18); dazu kamen 3 aus dem Jahre 1907. Von diesen 30 Geschäften (1907: 25) konnten 20 erledigt werden; die übrigen waren zu Ende des Jahres noch nicht spruchreif.

Aus den getroffenen Entscheiden ist folgendes hervorzuheben:

1. Wie schon in einem Entscheide vom 27. März 1907 in Sachen Parrilli festgestellt worden ist, hat der Bundesrat in Handelsregistersachen keine weiteren Kompetenzen, als über Rekurse gegen Verfügungen kantonaler Aufsichtsbehörden zu entscheiden (Art. 3 der Verordnung über das Handelsregister und das Handelsamtsblatt vom 6. Mai 1890). Die Beurteilung von Gesuchen um Verschiebung des Vollzuges kantonaler Verfügungen liegt nicht in seiner Aufgabe. (Entscheid vom 21. Februar 1908 in Sachen Geppert, Bundesbl. 1908, I, 446; Handelsamtsblatt Nr. 52 vom 3. März 1908, S. 357.)

2. Die Anmeldung zur Eintragung der in Art. 553 O. R. unter 1—4 erwähnten Tatsachen oder ihrer Veränderung muss gemäss Art. 554, Abs. 1 von allen Kollektivgesellschaftern persönlich vor der Registerbehörde unterzeichnet oder in beglaubigter

Form eingereicht werden. Da auch die Auflösung der Gesellschaft eine Änderung der eingetragenen Tatsachen ist, so kann sie nicht auf den Antrag bloss eines der Beteiligten erfolgen. Ein Vertrag über die Auflösung der Gesellschaft kann die von allen Beteiligten zu unterzeichnende Anmeldung unter keinen Umständen ersetzen. Ist der Eintrag diesen Grundsätzen zuwider vorgenommen worden, so ist er nichtig. (Entscheid vom 3. März 1908 in Sachen Vigevani, Bundesbl. 1908, I, 466; Handelsamtsblatt Nr. 62 vom 14. März 1908, S. 432).

3. Unterm 28. September 1907 war den Erben der verstorbenen Witwe E. Kappeler-Bebié in Turgi eine Frist von einem Jahr zur Löschung oder Änderung der Firma der Erblasserin gesetzt worden, damit sie sich darüber schlüssig machen können, ob und in welcher Rechtsform sie das Geschäft weiterführen wollen (vgl. Bundesbl. 1907, V, 243; 1908, I, 515; Handelsamtsblatt Nr. 253 vom 11. Oktober 1907, S. 1765).

Durch Beschluss vom 9. Juni 1908 wurde diese Frist nachträglich um ein Jahr verlängert.

Die Auseinandersetzung und die Löschung sind dann innert der verlängerten Frist erfolgt.

4. Eine Zweiganstalt ist nur dann als Filiale im Sinne des Art. 624 O. R. zu betrachten, wenn sie Geschäfte, wie sie zum Zwecke des Unternehmens gehören, abschliessen kann und hierfür eine gewisse Selbständigkeit besitzt. Wenn daher eine Gesellschaft die Erstellung von Eisenkonstruktionen, Wasser- und Eisenbahnbauten zum Zwecke hat, so ist eine Zweiganstalt, die bloss zum Zweck der Ausführung eines vom Hauptgeschäft abgeschlossenen Werkvertrages dieser Art geschaffen worden ist, keine eintragungspflichtige Filiale. (Entscheid vom 14. August 1908 in Sachen Aktiengesellschaft Alb. Buss & Cie. Gesellschaft für Eisenkonstruktionen, Wasser- und Eisenbahnbauten, Bundesblatt 1908, IV, 653; Handelsamtsblatt Nr. 214 vom 26. August 1908, S. 1505/1506.)

5. Der Betrieb einer Buchdruckerei ist nach Art. 13, Ziffer 3, lit. b der Handelsregisterverordnung ein kaufmännisches Gewerbe. Kollektivgesellschaften zum Zwecke des Betriebes einer solchen sind daher nach Art. 552, Abs. 2, O. R. ins Handelregister einzutragen, ohne Rücksicht auf den Umfang des Geschäftes, vorausgesetzt, dass ihr Geschäftsbetrieb nicht ein rein handwerks-

mässiger ist. (Entscheid. vom 25. August 1908 in Sachen Camille Dubois & Cie., Bundesbl. 1908, IV, 661; Handelsamtsblatt Nr. 221 vom 13. September 1908, S. 1547.)

VII. Rechtspflege.

Statistik.

Mit Einschluss der aus dem Jahre 1907 unerledigt gebliebenen 11 Fälle waren im Berichtsjahre 161 Beschwerden (1907: 177; 1906: 222) zu behandeln. Hiervon wurden 139 erledigt und 22 auf das Jahr 1909 übertragen.

Dem Gegenstande nach betrafen die erledigten Beschwerden:

- 30 Handels- und Gewerbebefreiheit;
- 13 Niederlassungsrecht und andere vertragsmässige Rechte der Fremden;
- 1 Begräbniswesen;
- 7 politische Stimmberechtigung, Wahlen und Abstimmungen;
- 4 Verfügungen und Entscheidungen in Anwendung von Bundesgesetzen;
- 84 Verschiedenes.

Von diesen Beschwerden konnten 2 wegen anderweitiger Erledigung am Protokoll des Bundesrates abgeschrieben werden, auf 102 (1907: 99; 1906: 137) konnte aus verschiedenen Gründen (Fristversäumnis, Inkompetenz etc.) nicht eingetreten werden, 5 wurden begründet erklärt (1907: 7; 1906: 9) und 30 als unbegründet abgewiesen (1907: 54; 1906: 48).

Von den 9 (1907: 11; 1906: 13) Beschwerden, die bei der Bundesversammlung schon anhängig waren oder im Laufe des Berichtsjahres bei ihr eingereicht worden sind, wurde eine zurückgezogen, 5 wurden abgewiesen und 3 waren am Ende des Jahres noch nicht erledigt.

Nicht berücksichtigt sind in dieser Statistik 16 Beschwerden (1907: 14; 1906: 6) gegen Verfügungen des eidgenössischen Amtes für geistiges Eigentum.

Ausserdem sind zu erwähnen 29 Gutachten (1907: 36; 1906: 39), die das Departement über verschiedene Rechtsfragen an die andern Departemente erstattet hat, und 15 Mitberichte (1907: 7; 1906: 11) zu Anträgen aus dem Geschäftskreise anderer Departemente. Das Departement wurde ferner in 92 Verlassenschaftsfällen (1907: 60; 1906: 67) in Anspruch genommen und hatte sich mit 66 Beschwerden und Rechtsfällen (1907: 62;

1906: 70) zu befassen, die von Schweizern im Auslande oder von Ausländern in der Schweiz direkt oder auf diplomatischem Wege anhängig gemacht wurden.

Zum Schlusse sind noch 571 Vormundschaftsangelegenheiten (1907: 133; 1906: 36) zu erwähnen; in 540 von diesen Fällen handelte es sich um die Vormundschaftsbestellung für Ausländer (Deutsche) in der Schweiz (522, Zürich und Basel-Stadt) oder für Schweizer im Ausland (18) gemäss der Haager Übereinkunft zur Regelung der Vormundschaft über Minderjährige; die übrigen Fälle wurden wegen Inkompetenz des Bundesrates an die kantonalen Behörden gewiesen.

Gegenstand	Kündigung oder rechtsändertes Gericht	Nicht eingetreten	Begründet	Unbegründet	Pendent	Total
I. Handels- und Gewerbefreiheit:						
1. Wirtschaftswesen	1	7	2	15	6	31
2. Besteuerung des Gewerbebetriebes	—	—	1	1	3	5
3. Gewerbepolizei	—	—	1	2	3	6
4. Tragweite der Handels- und Gewerbefreiheit	—	—	—	—	2	2
	1	7	4	18	14	44
II. Niederlassungsrecht und andere vertragsmässige Rechte der Fremden	—	8	—	5	4	17
III. Begräbniswesen	—	—	—	1	—	1
IV. Politische Stimmberechtigung, Wahlen und Abstimmungen	1	1	1	4	2	9
V. Verfügungen und Entscheidungen in Anwendung von Bundesgesetzen	—	2	—	2	—	4
VI. Verschiedenes	—	84	—	—	2	86
Total	2	102	5	30	22	161

I. Handels- und Gewerbefreiheit.

1. Wirtschaftswesen.

Wir haben sämtliche Beschwerden über willkürliche oder rechtsungleiche Verneinung der Bedürfnisfrage abgewiesen und von den Entscheiden dieser Art keinen veröffentlicht, weil sie sich durchaus im Rahmen der bisherigen Praxis bewegen. Dagegen sind unsere Entscheide vom 30. Juni i. S. Kaufmann-Graber gegen Luzern und vom 21. Oktober i. S. Adami in Glarus, beide den Kleinhandel mit geistigen Getränken betreffend, publiziert worden (vgl. Bundesbl. IV, 358 ff. und V, 692 ff.).

Die drei im Jahre 1907 an Sie gerichteten, bis zum Jahreschluss nicht erledigten Beschwerden gegen bundesrätliche Entscheide aus dem Gebiet des Wirtschaftswesens haben im Laufe des Jahres 1908 ihre Erledigung dadurch gefunden, dass T. Spiess und B. Isler (vergleiche unsern Bericht vom 13. März 1908, Bundesbl. I, 587 ff.) ihren Rekurs zurückzogen und dass Sie die Beschwerde der Regierung des Kantons Graubünden gegen unsern Entscheid i. S. Beretta auf unsern Bericht vom 29. November 1907 (Bundesbl. 1907, VI, 152 ff.) hin, sowie die Beschwerde J. Melliger auf unsern Bericht vom 4. Februar 1908 (Bundesbl. I, 279 ff.) hin abwiesen.

Von den im Geschäftsjahr gefällten Entscheiden über Beschwerden wegen Verweigerung von Wirtschafts- oder Kleinhandelspatenten sind an Sie weitergezogen worden:

1. unser Beschluss vom 30. März i. S. Anton Donner gegen Schwyz (vgl. unsern Bericht vom 17. Juli, Bundesbl. IV, 457);
2. unser Beschluss vom 30. Juni i. S. Josef Kaufmann-Graber gegen Luzern (vgl. unsern Bericht vom 27. November, Bundesbl. VI, 29 ff.);
3. unser Beschluss vom 14. Juli i. S. Geschwister Kost gegen Schwyz (vgl. unsern Bericht vom 24. November, Bundesbl. VI, 18 ff.)

Sie haben in Bestätigung unseres Entscheids die Beschwerde von Anton Donner mit Beschluss vom 18. Dezember abgewiesen; die beiden andern Beschwerden sind noch nicht erledigt.

Aus unsern Entscheiden heben wir folgendes hervor:

a. Im Beschluss vom 29. November i. S. Gruebler gegen Thurgau haben wir erklärt, es sei nicht willkürlich, wenn der Regierungsrat eine vom Gemeinderat in ungesetzlicher Weise erteilte Bewilligung zum Weiterbetrieb einer Wirtschaft als nichtig

betrachte. (Im Kanton Thurgau ist der Gemeinderat patenterteilende Behörde.)

b. Die Beschwerde von Josef Kaufmann-Graber gegen Luzern wegen Verweigerung eines Kleinhandelspatents haben wir mit Beschluss vom 30. Juni gutgeheissen, weil im Kanton Luzern keine Gesetzesbestimmung existiert, welche die Erteilung von Kleinhandelspatenten der Bedürfnisfrage unterstellt (vgl. Bundesblatt IV, 358 ff.)

c. Die Beschwerde von T. Adami gegen Glarus hat uns Gelegenheit gegeben, uns über den Begriff des patentpflichtigen Kleinhandels auszusprechen. Wir verweisen auf die im Bundesbl. V, 692 ff. publizierte Entscheidung vom 21. Oktober.

2. Besteuerung des Gewerbebetriebs.

a. In unserm Entscheid vom 28. August i. S. Hatt gegen Thurgau haben wir die Bestimmungen der §§ 20 und 6, lit. c, des thurgauischen Gesetzes betreffend das Markt- und Hausierwesen vom 3. Oktober 1898, wonach im Kanton ansässige Gewerbetreibende, wie Kesselflicker, Scherenschleifer, ein Patent lösen müssen, wenn sie ausserhalb ihrer Munizipalgemeinde reparaturbedürftige Gegenstände einsammeln, mit Art. 31 B.-V. vereinbar erklärt, weil dieser Verfassungsartikel es den Kantonen freistellt, dem Gewerbe überhaupt oder einzelnen Gewerbearten besondere Steuern aufzuerlegen, sofern nicht durch mehrfache Belastung der Betrieb des sesshaften Gewerbes über die Gemeinde- oder Kantonsgrenze hinaus gehemmt wird.

b. In unserm Beschluss vom 3. Juli i. S. Fröhlich gegen Zürich haben wir erklärt, die gemäss §§ 12 und 10 des zürcher. Gesetzes über den Viehverkehr vom 22. Dezember 1895 für das Viehhandelspatent ausser der Stempelgebühr zu zahlende Taxe von Fr. 50 bis 500 sei wegen ihrer Höhe und ihrer Berechnung nach dem Umfang des Verkehrs nicht als Gebühr, sondern als Steuer zu betrachten. Die Frage, ob der Rekurrent, welcher von seinem Wohnsitz in Frauenfeld aus auf Bestellung an Metzger in Zürich Schlachtvieh lieferte, pflichtig sei, diese Steuer zu entrichten, haben wir in Anlehnung an unsern Entscheid i. S. Beretta (vgl. Bundesbl. 1907, IV, 581) verneint und dabei bemerkt, es ändere hieran nichts, dass Thurgau selbst den Viehhandel nicht mit einer besonderen Gewerbebesteuer belegt.

3. Gewerbepolizei.

a. *α.* Sonntagsruhe. Unser im letzten Geschäftsbericht erwähnte Entscheid vom 27. Dezember 1907 über die Beschwerde des Comestiblehändlers Fuchsmann in Zürich wegen Entzugs einer für die Ruhetage erteilten Ausnahmegewilligung (Bundesbl. 1908, I, 49) ist im Berichtsjahre an Sie weitergezogen und von Ihnen auf unsern Bericht vom 27. März (Bundesbl. I, 843 ff.) hin mit Beschluss vom 19. Juni bestätigt worden.

β. § 2, Absatz 2, des basellandschaftlichen Gesetzes betreffend die öffentlichen Ruhetage vom 20. März 1905 untersagt den Güterverkehr mit Lastfuhrwerken, abgesehen vom regelmässigen Transport der unentbehrlichen Lebensmittel, an öffentlichen Ruhetagen. Jean Keller in Basel wurde wegen eines Möbeltransports am Sonntag gebüsst und focht das Bussenurteil an, weil die zitierte Vorschrift dem Art. 31 B.-V. widerspreche, indem sie den Lastfuhrwerkverkehr ganz allgemein verbiete, ob er mit ruhestörendem Lärm verbunden sei oder nicht, und das Verbot für den ganzen Tag, nicht bloss für die Stunden des Gottesdienstes aufgestellt sei. Wir haben mit Entscheid vom 18. Februar jene Vorschrift als bundesrechtlich zulässig erklärt, weil sie nicht bloss religiöse Bedeutung habe, sondern in erster Linie als Massregel der sozialen Fürsorge zu betrachten sei, die den Zweck hat, den Arbeitern im Fuhrhaltergewerbe den wöchentlichen Ruhetag zu sichern. Demgemäss mussten wir die Beschwerde abweisen.

b. Sanitätspolizei.

Mit Beschluss vom 14. Dezember haben wir die Beschwerde der Droguisten Senglett & Konsorten gegen die Verordnung des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt vom 18. Juli 1908 betreffend den Verkauf von Giften und Arznei- und Geheimmitteln in der Hauptsache abgewiesen, in einem untergeordneten Punkte aber gutgeheissen. Wir erklärten es als willkürlich, den Verkauf von Arnikablüte und Baldrianwurzeln auf die Apotheken zu beschränken, wenn gleichzeitig gemäss einem alten Ortsgebrauch die weit gefährlichere Arnikatinktur und ebenso die Baldriantinktur freigegeben wird.

4. Inhalt und Tragweite der Handels- und Gewerbefreiheit.

a. Mit Beschluss vom 8. Mai 1908 sind wir auf die Beschwerde des Gemeinderates Baden und von 53 Wirten in

Baden über die Erteilung eines Wirtschaftspatents wegen Inkompetenz nicht eingetreten. Eine Einschränkung der Handels- und Gewerbefreiheit, zu deren Überprüfung wir kompetent gewesen wären, kann in der Erteilung eines Patents nicht erblickt werden; die angebliche Verletzung von Art. 4 B.-V. durch willkürliche Erteilung des Patents entzieht sich aber unserer Überprüfung, weil wir zum Entscheid über Verletzungen des Art. 4 B.-V. nur kompetent sind, wenn sie das von Art. 31 B.-V. beherrschte Rechtsgebiet betreffen.

b. Beschluss vom 24. Dezember i. S. Gemeinde Marly-le-Grand gegen Freiburg (Bundesbl. 1909, I, 494 ff.). Nach dem freiburgischen Wirtschaftsgesetz kann eine Gemeinde als solche Inhaberin eines Wirtschaftspatents sein. Die Gemeinde Marly-le-Grand beschwerte sich nun bei uns, weil ihr der Regierungsrat eine Wirtschaftsbewilligung wegen mangelnden Bedürfnisses verweigert hatte. Wir sind auf die Beschwerde nicht eingetreten, weil eine Gemeinde nur kraft kantonalen Gemeinderechts eine Wirtschaft betreiben und sich daher nicht auf das durch Art. 31 B.-V. den Bürgern garantierte Individualrecht berufen kann, wenn ihr das Patent verweigert wird.

II. Niederlassungsrecht und andere vertragsmässige Rechte der Fremden.

1. Niederlassungswesen. Wir haben keine der von Ausländern wegen Verweigerung oder Entzug der Niederlassung erhobene Beschwerde gutgeheissen. In unserm Beschluss vom 19. Mai i. S. Feige gegen Genf haben wir festgestellt, dass die Verweigerung der Niederlassung auch dann den Bestimmungen des Niederlassungsvertrags mit Deutschland nicht widerspricht, wenn sie sich auf Verurteilungen in einem andern als dem Aufenthaltsstaat stützt, und dass die Niederlassung aus diesem Grund auch entzogen werden kann, da ein Kanton nach jenem Vertrag nicht gehalten ist, eine Niederlassungsbewilligung aufrecht zu erhalten, auf welche der Ausländer von vornherein nicht Anspruch hatte.

2. Hausierwesen. Wir verweisen auf Ziffer 5 des vorstehenden Abschnitts „Internationales Recht“.

III. Begräbniswesen und Konfessionelles.

1. Begräbniswesen.

Im Berichtsjahre ist bei uns eine einzige Beschwerde betreffend das Begräbniswesen eingelangt; sie gab uns Anlass, die Ge-

meindebehörde durch die Kantonsregierung darauf aufmerksam machen zu lassen, dass die auf Verlangen der Verwandten des Verstorbenen angeordnete Verschiebung der Beerdigung auf eine andere als die ortsübliche Zeit die Behörden keineswegs ihrer Pflicht enthebt, für das ortsübliche Glockengeläute zu sorgen.

2. *Konfessionelles.*

Kongregationen. Von den anfangs des Berichtsjahres noch unerledigten Fällen haben wir die Untersuchung der folgenden zu Ende geführt: Sœurs de la Providence de Troyes in Colombier (29); Ursulinerinnen in St-Sulpice (36); Sœurs de la Sainte-Famille in Chauffaud (2); Retraite chrétienne de Fontenelle in Cerneux-Péquignot (21), und Pensionnat catholique in Verrières (37). Wir haben beschlossen, zurzeit gegen diese Niederlassungen keine Massregeln zu ergreifen, zum Teil weil uns ihr Charakter als Kongregationsniederlassung nicht genügend erwiesen schien, zum Teil weil es nicht neue oder nur ganz unbedeutende Anstalten waren. Aus ähnlichen Gründen haben wir auch die Untersuchung gegen das Pensionnat Villard (Salesianerinnen) in Châtel-St-Denis (38) eingestellt. Die Angelegenheit der Suore infermiere di San Camillo in Moncuoco (Casa di salute) (28) endlich hat sich durch die Vollziehung unseres Aufhebungsbeschlusses vom 22. Mai 1906 erledigt.

IV. Politische Stimmberechtigung, Abstimmungen und Wahlen.

a. Unser Beschluss vom 3. November über die Beschwerde des Lehrers Fischli in Straubenzell gegen eine Bussenverfügung wegen Nichtteilnahme an einer eidgenössischen Abstimmung ist im Bundesblatt V, 697, in extenso veröffentlicht worden. Er ist bemerkenswert, weil hier zum erstenmal in einem Rekursentscheid ausgesprochen ist, dass die Kantone den Stimmzwang auch für eidgenössische Wahlen und Abstimmungen einführen können.

b. Mit Entscheid vom 17. Januar haben wir die Beschwerde des Jost Geisseler gegen Luzern gutgeheissen, gestützt auf den Satz, dass eine Wahlverhandlung zu kassieren ist, wenn sie zu einer andern als der angekündigten Zeit abgehalten wird und diese Unregelmässigkeit nach den Umständen das Resultat beeinflussen konnte.

V. Verfügungen und Entscheide in Anwendung von Bundesgesetzen.

1. Bundesgesetz betreffend die Arbeit in den Fabriken vom 23. März 1877.

Die Regierung des Kantons Zürich hat unsern Beschluss vom 29. November 1907 (Bundesbl. 1907, VI, 549) über die Beschwerde der Gebrüder Sulzer und der Schweizerischen Lokomotiv- und Maschinenfabrik in Winterthur gegen die Anwendung des zürcherischen Gesetzes betreffend das Lehrlingswesen auf Fabriken an Sie weitergezogen. Es ist Ihnen darüber ein Bericht vom 27. Oktober (Bundesbl. V, 227 ff.) zugegangen. Die Angelegenheit ist zurzeit noch nicht erledigt.

2. Bundesgesetz vom 26. April 1887 betreffend die Ausdehnung der Haftpflicht und die Ergänzung des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1881.

a. Die gegen unsern Beschluss vom 22. Juli 1907 i. S. R. Widmer gegen die Kantone Uri und Aargau erhobene Beschwerde betreffend Verweigerung des Armenrechts haben Sie mit Beschluss vom 31. März 1908 abgewiesen.

b. Mit Beschluss vom 24. Januar haben wir die Beschwerde der Steinbrucharbeiter Hobi und Debastiani gegen Glarus wegen Verweigerung des Armenrechts abgewiesen. Wir gingen mit den glarnerischen Behörden davon aus, dass die Haftpflichtklage der Rekurrenten von vornherein aussichtslos gewesen wäre, weil der Unfall, der dadurch entstand, dass Hobi ohne Auftrag des Arbeitgebers während der Arbeitszeit ein Feuer angemacht hatte, um sein Mittagmahl zu kochen, nicht als Betriebsunfall anzusehen sei.

3. Bundesgesetz über die politischen und polizeilichen Garantien zu gunsten der Eidgenossenschaft vom 23. Dezember 1851.

Eine Eingabe der Regierung des Kantons Aargau gab uns Gelegenheit, die Frage zu prüfen, ob ein Instruktionsoffizier als eidgenössischer Zentralbeamter im Sinne von Art. 6 des genannten Gesetzes zu betrachten und damit von der Hinterlegung der Heimatschriften am Ort seiner Amtsverrichtungen befreit sei. Wir haben diese Frage bejaht, da gemäss Art. 106 und 171 des Bundesgesetzes über die Militärorganisation vom 12. April 1907,

Art. 1 ff. des Bundesgesetzes betreffend die Organisation des Militärdepartements vom 20. Dezember 1901 und gemäss dem Gesetz betreffend die Besoldungen der Beamten des Militärdepartements die Instruktionsoffiziere Beamte des Militärdepartements und somit den Zentralbeamten im Sinne des Garantiengesetzes beizuzählen sind.

4. Bundesgesetz betreffend die eidgenössische Oberaufsicht über die Forstpolizei vom 11. Oktober 1902.

Mit Beschluss vom 19. Mai 1908 sind wir auf die Beschwerde der Landwirte Ryser und Konsorten gegen Bern nicht eingetreten. Streitig war nämlich nicht die Pflicht der Rekurrenten zur Ablösung ihrer privaten Holznutzungsrechte, sondern nur, in welcher Weise sie für die Ablösung entschädigt werden sollen, ob durch Geld oder durch Überlassung eines Waldteils zu Eigentum. Hierüber zu entscheiden ist der Bundesrat nicht kompetent, denn Art. 21 wie auch Art. 45 leg. cit. gibt das Rekursrecht an den Bundesrat nur für den Fall, dass die Ablösungspflicht selbst bestritten wird.

5. Bundesgesetz über die Organisation der Bundesrechtspflege vom 22. März 1893.

a. Im Entscheid vom 8. September i. S. K. Dröhnli gegen Luzern kam die Bedeutung des bei der kantonalen Rekursbehörde eingelegten Wiedererwägungsgesuchs zur Sprache. Der Rekurrent, welcher gleichzeitig mit dem Rekurs beim Bundesrat ein Wiedererwägungsgesuch beim Regierungsrat eingereicht hatte, verlangte, der Bundesrat solle mit der Fällung des Entscheids zuwarten, bis der Regierungsrat das Wiedererwägungsgesuch erledigt habe. Das Wiedererwägungsgesuch hindert, da es kein eigentliches Rechtsmittel ist, weder das Rechtskräftigwerden des angefochtenen Entscheids, noch den Lauf der eidgenössischen Rekursfrist; anderseits wird durch den Entscheid des Bundesrates das Wiedererwägungsgesuch nicht hinfällig und die Rechtsstellung des Rekurrenten nicht verschlechtert, da die kantonale Behörde auch nach unserm Entscheid auf ihren Beschluss zurückkommen kann. Gestützt auf diese Erwägungen haben wir dem Begehren des Rekurrenten nicht entsprochen.

b. Wir sind mit Beschluss vom 13. November auf die Beschwerde des Pfarrers Stevenoni gegen eine vom Kleinen Rat des Kantons Graubünden bestätigte Bussenverfügung wegen Über-

tretung des Bundesgesetzes betreffend die Förderung der Landwirtschaft durch den Bund vom 22. Dezember 1893 und der Vollziehungsverordnung zu diesem Gesetz nicht eingetreten, weil Beschwerden gegen Strafurteile auf Grund eidgenössischer Strafgesetze nicht vom Bundesrat, sondern gemäss Art. 182 und 174 des Bundesgesetzes über die Bundesrechtspflege vom Bundesgericht als Stralkassationshof zu beurteilen sind.

B. Polizeiwesen.

I. Verträge und Konventionen.

1. In ihrer Rückäusserung auf unsere Vorschläge betreffend den Abschluss eines Auslieferungsvertrages zwischen der Schweiz und Griechenland (siehe den Geschäftsbericht von 1907, Seite 37, Ziffer 4) hat die Griechische Regierung darauf aufmerksam gemacht, dass sie nach einem Gesetze vom 10. Juni 1907 für den Abschluss solcher Verträge ganz an die Bestimmungen gebunden sei, welche die von Griechenland bereits abgeschlossenen Auslieferungsverträge mit Frankreich, Österreich-Ungarn und den Niederlanden enthalten, und nicht weiter zu gehen vermöge. In Anbetracht dessen konnte sie unsere Anträge vom Frühjahr 1907 zum grössten Teil nicht annehmen und legte ein neues Vertragsprojekt vor. Obwohl von dieses nicht vollständig befriedigte, indem namentlich verschiedene Straftaten, die wir gerne als Auslieferungsdelikte aufgestellt gesehen hätten, darin nicht als solche vorgesehen sind, erklärten wir im wesentlichen unsere Zustimmung zu dem griechischen Entwurfe und beschränkten uns darauf, nur einige wenige Abänderungen noch in Vorschlag zu bringen und der Griechischen Regierung zu unterbreiten. Bis Ende des Jahres ist uns eine Antwort hierauf nicht zugegangen; nach den Erkundigungen, die unser Konsulat in Athen bei dem zuständigen Ministerium daselbst eingezogen hat, kann indessen von diesem auf die betreffenden Vorschläge nicht eingetreten werden.

2. Der mit der Argentinischen Regierung unterm 21. November 1906 abgeschlossene Auslieferungsvertrag (unser Geschäftsbericht pro 1907, Seite 36, Ziffer 2) ist noch immer nicht in Kraft getreten, da eine Genehmigung desselben seitens des argentinischen Parlamentes noch aussteht.

3. Die Unterhandlungen mit Italien zur Feststellung einer Erklärung (unser Geschäftsbericht pro 1907, Seite 37, Ziffer 3),

wodurch die in Art. 2 des schweizerisch-italienischen Auslieferungsvertrages vom 22. Juli 1868 vorgesehenen Delikte eine Erweiterung und Vermehrung erhalten sollen, sind gegen Ende des Jahres zum Abschluss gekommen. Wir haben der Italienischen Regierung den Entwurf für eine bezügliche Übereinkunft unterbreitet und gewärtigen nun deren Rückäusserung darauf.

4. Von dem Gesandten der Republik Columbien in Paris wurde anlässlich des Abschlusses eines Niederlassungsvertrages zwischen der Schweiz und Columbien der Vorschlag gemacht, es möchte zwischen den beiden Staaten auch eine Übereinkunft betreffend die Auslieferung von Verbrechern abgeschlossen werden. Wir traten hierauf ein und beantragten, dass unser Auslieferungsvertrag mit Paraguay vom 30. Juni 1906 als Grundlage für die fragliche Übereinkunft gewählt werde. Bei den daraufhin in Paris geführten Verhandlungen erklärte indessen der Vertreter Columbiens, dass ein Auslieferungsvertrag mit der Schweiz für seine Regierung wenig Interesse biete, indem sie wohl kaum Anlass nehmen werde, einen Delinquenten aus unserem Lande zu requirieren. Auch erhob derselbe verschiedene Einwendungen mit Bezug auf den als Grundlage dienenden Vertrag zwischen der Schweiz und Paraguay. In Anbetracht dieser Umstände, und da auch wohl für die Schweiz aller Wahrscheinlichkeit nach nicht so bald der Fall eintreten dürfte, ein Auslieferungsbegehren bei Columbien stellen zu müssen, und eintretenden Falles auch ohne Vertrag die Angelegenheit zum Austrag gebracht werden könnte, beschlossen wir, vorerst von weiteren Verhandlungen mit Columbien zum Abschluss eines Auslieferungsvertrages abzusehen, und liessen dem Vertreter dieser Republik eine entsprechende Mitteilung zugehen.

5. Die Verhandlungen mit der Deutschen Reichsregierung betreffend die Revision des deutsch-schweizerischen Niederlassungsvertrages haben im Berichtsjahre ihren Fortgang genommen (siehe Geschäftsbericht pro 1907, Seite 39, Ziffer 7). Wir legten der Deutschen Reichsregierung einen Vertragsentwurf vor und gewärtigen nun deren Rückäusserung darauf.

6. Mit der Französischen Regierung stehen wir noch immer in Unterhandlungen (siehe Geschäftsbericht pro 1907, Seite 38, Ziffer 6) betreffend die Erweiterung der gegenseitigen Verpflichtung zur unentgeltlichen Verpflegung und Übernahme von Kranken und Hülfbedürftigen (Motion Daucourt). Da das französische Verwaltungsrecht eine staatliche

Armenpflege nur in beschränktem Masse kennt, so begegnet die Formulierung von Bestimmungen für den internationalen Übernahmeverkehr in Frankreich innergesetzlichen Schwierigkeiten, welche die bezüglichen Verhandlungen erschweren und verzögern.

7. Seit längerer Zeit sind mit der Deutschen Reichsregierung Verhandlungen gepflogen worden betreffend die Regelung der Ausschaffungen von Reichsangehörigen aus der Schweiz nach Deutschland, und wir haben uns nun verständigt, dass vorläufig und auf Zusehen hin für diese Ausschaffungen die nachstehenden Grundsätze zur Geltung kommen sollen:

1. Sofern im Einzelfalle kein besonderer Übernahmeort bestimmt wird, so können im allgemeinen die deutschen Reichsangehörigen von den schweizerischen Behörden zur Übernahme an denjenigen der in Ziffer VI, A des Zusatzprotokolles vom 21. Dezember 1881 aufgeführten Grenzorte verbracht werden, welcher dem schweizerischen Ausweisungsorte zunächst liegt. Handelt es sich indessen um Angehörige der vier an die Schweiz angrenzenden deutschen Einzelstaaten Elsass-Lothringen, Baden, Württemberg und Bayern, so soll der Ausgewiesene an den nächstgelegenen Übernahmeort des Einzelstaates, dem er angehört bzw. angehört hat, verbracht werden.

2. Bei denjenigen Ausschaffungen, die über Basel stattfinden, sollen Deutsche, welche aus den Kantonen Baselstadt, Baselland, Solothurn, Bern, Freiburg, Neuenburg, Waadt, Genf und Wallis heimgeschafft werden, in St. Ludwig, solche aus den übrigen Kantonen in Lörrach zur Übergabe gelangen, sofern nicht die Angehörigkeit des Ausgewiesenen an einen der Grenzstaaten gemäss den Bestimmungen sub 1 eine abweichende Behandlung bedingt.

Diese Grundsätze haben indessen nur auf diejenigen Ausschaffungsfälle Bezug, in welchen eine Korrespondenz vorhergegangen ist und eine eigentliche Übernahme stattfindet. Handelt es sich dagegen um blosser Abschiebungen über die Grenze, ohne dass eine Übergabe der Ausgewiesenen an die deutschen Behörden erfolgt, so steht der Ort der Ausschaffung den schweizerischen Behörden frei. Es soll die betreffende Person alsdann stets dem nächstgelegenen an Deutschland anstossenden Grenzkanton zur Abschiebung über die Grenze zugeführt werden.

Den Kantonsregierungen ist hiervon durch Kreisschreiben vom 26. Mai 1908 Kenntnis gegeben worden.

II. Auslieferungen und Strafverfolgungen.

8. Die Gesamtzahl der Auslieferungsfälle, die im Berichtsjahre beim Justiz- und Polizeidepartement anhängig gemacht wurden, beträgt 750 gegen 683 im vorigen Jahre und 707 im Jahre 1906. Es wurden von der Schweiz beim Ausland 168 Begehren (1907: 152) und 582 von auswärtigen Staaten bei der Schweiz gestellt (1907: 531). Ausserdem hatte sich das Departement mit 13 Gesuchen um Durchtransport von Verbrechern durch die Schweiz zu befassen.

Die Auslieferungsbegehren des Auslandes verteilen sich wie folgt auf die einzelnen Staaten:

Belgien	2
Deutschland (die drei süddeutschen Staaten 238)	340
Frankreich	42
Italien	110
Liechtenstein	2
Österreich	80
Russland	5
Vereinigte Staaten von Amerika	1

Von diesen Begehren wurden 492 (2 durch das Bundesgericht) bewilligt; in 51 Fällen blieben die Nachforschungen nach den Requirierten erfolglos; 22 Begehren wurden zurückgezogen und in 11 Fällen wurde das Begehren abgelehnt (wovon 1 durch das Bundesgericht). 6 Fälle waren am Schlusse des Jahres noch pendent.

Die von der Schweiz bei auswärtigen Staaten gestellten Auslieferungsbegehren wurden gerichtet an

Ägypten	1
Belgien	5
Deutschland (die drei süddeutschen Staaten 45)	63
Frankreich	62
Grossbritannien	3
Italien	8
Liechtenstein	1
Luxemburg	2
Österreich	11
Portugal	1
Türkei	1
Vereinigte Staaten von Amerika	3
verschiedene Staaten gleichzeitig	7

114 Gesuchen der Schweiz wurde seitens der angegangenen Staaten entsprochen, während in 4 Fällen das Begehren abgelehnt wurde. In 20 Fällen wurden die Verfolgten nicht entdeckt und 19 Begehren wurden zurückgezogen. Am Ende des Jahres waren 11 Fälle noch pendent.

Die Kosten, welche nach Massgabe von Art. 31 des Auslieferungsgesetzes vom 22. Januar 1892 vom Bund an die Kantone zu vergüten sind, betragen im Jahre 1908 Fr. 14,094. 72 (1907: Fr. 14,681. 35).

9. An das Fürstentum Liechtenstein, mit dem kein Auslieferungsvertrag besteht, haben wir unter Vorbehalt des Gegenrechtes die Auslieferung eines Angehörigen dieses Staates wegen falschen gerichtlichen Zeugnisses bewilligt.

Anderseits wurde von der Liechtensteinischen Regierung einem Begehren unsererseits um Auslieferung eines wegen Diebstahls verfolgten schweizerischen Angehörigen ohne weiteres Folge gegeben.

In einem Spezialfalle wurde von der Deutschen Reichsregierung, in Ausdehnung früherer ähnlicher Erklärungen, die Gegenseitigkeit für die Auslieferung wegen Vornahme unzüchtiger Handlungen mit einer dem Täter zur Erziehung anvertrauten Person zugesichert. Wir traten auf diese Gegenrechtserklärung ein, da die betreffende Straftat unter die in Art. 3, Ziffern 13 und 14, des Bundesgesetzes über die Auslieferung vom 22. Januar 1892 als Auslieferungsdelikte vorgesehenen Handlungen fällt.

Mit Russland wurde eine Erklärung betreffend die gegenseitige Auslieferung wegen Missbrauchs von Sprengstoffen abgeschlossen (A. S. n. F., Bd. XXIV, Seite 155).

10. Bei der Direction de la Sûreté Générale des französischen Ministeriums des Innern ist eine Zentralstelle betreffend die gerichtliche Polizei geschaffen worden. Von derselben wird zur Förderung des Fahndungswesens in Frankreich ein unsern Polizeianzeigern ähnliches „Bulletin de Police criminelle“ wöchentlich herausgegeben, das an alle französischen Gerichts- und Polizeibehörden gesandt wird. Dieses Polizeiblatt kann auch von den schweizerischen Behörden unentgeltlich zur Publikation von Steckbriefen, soweit es sich dabei um ein Auslieferungsdelikt handelt, zur Bekanntmachung bedeutender Diebstähle u. dgl. benutzt werden, und die bezüglichen Gesuche können direkt an die genannte

Direktion (Contrôle Général des Services de Recherches) gerichtet werden. Dieselbe Amtsstelle nimmt ausserdem direkte telegraphische Begehren um provisorische Verhaftung verfolgter Individuen entgegen.

Die kantonalen Polizeidirektionen sind hiervon durch Kreis Schreiben vom 2. April 1908 in Kenntnis gesetzt worden.

11. Das Bundesgericht hatte die Auslieferung des russischen Staatsangehörigen V. W. wegen in Pensa begangener Tötung an dessen Heimatstaat unter dem Vorbehalte bewilligt, dass W. den ordentlichen Gerichten des Begehungsortes der Straftat überwiesen und nicht wegen irgend eines vor seiner Auslieferung begangenen politischen Verbrechens verfolgt werde. Nach stattgehabter Auslieferung wurde W. an das unter Beiziehung von Vertretern der Stände urteilende Obergericht in Saratow überwiesen und wegen Ermordung eines Beamten verfolgt. Darin erblickte der schweizerische Anwalt des W. eine Verletzung der Bedingungen, unter denen die Bewilligung der Auslieferung geschehen, indem das Obergericht in Saratow ein Ausnahmegericht sei und die fragliche Verfolgung einen politischen Charakter an sich trage. Wir konnten dieser Auffassung indessen nicht beitreten, fanden vielmehr, es müsse jener Gerichtshof in Saratow als ein ordentlicher anerkannt werden und es sei die Verfolgung des W. wegen Ermordung eines Beamten durch das bundesgerichtliche Urteil über die Auslieferung des W. nicht ausgeschlossen.

Da behauptet worden war, es liege in dem Verfahren der russischen Behörden gegen W. eine Verletzung des vom Bundesgericht ergangenen Urteils, hatten wir auch dem Bundesgericht die Angelegenheit zur Prüfung und Beurteilung unterbreitet. Dasselbe trat jedoch darauf nicht ein, indem es davon ausging, dass kein gesetzlicher Grund für eine Interpretation seines in der Sache gefällten Urteils vorliege. Eine solche sei auch vom Anwalt des W. nicht gewünscht worden; zudem komme dem Bundesrate die Vollziehung der bundesgerichtlichen Urteile zu und damit liege ihm auch eine gewisse Interpretationstätigkeit bezüglich derselben ob. Im Jahre 1906 hatte das Bundesgericht in einem ähnlichen Auslieferungsfall einen andern Standpunkt eingenommen und unserem Gesuche um nähere Bestimmung seines Entscheides ohne weiteres Folge gegeben und einen erläuternden Beschluss gefasst.

12. Anträge auf strafrechtliche Verfolgung von schweizerischen Angehörigen, die nach Begehung von

strafbaren Handlungen im Ausland sich in die Schweiz geflüchtet haben, sind im Berichtsjahr 39 (1907: 36) gestellt worden; davon entfallen 30 auf Deutschland, 6 auf Frankreich und 3 auf Österreich.

18 Fälle dieser Strafverfolgungsbegehren waren am Schlusse des Jahres noch pendent.

Von der Schweiz sind im Berichtsjahre bei auswärtigen Staaten 120 Gesuche (1907: 113) um strafrechtliche Verfolgung von Angehörigen derselben, die nach Begehung strafbarer Handlungen in der Schweiz in ihren Heimatstaat geflüchtet waren, gestellt worden, nämlich bei Deutschland 90, bei Frankreich 6, bei Italien 15 und bei Österreich-Ungarn 9.

Am Ende des Jahres waren noch 51 dieser Fälle nicht erledigt.

III. Rogatorien.

13. Unser Justiz- und Polizeidepartement hatte sich während des Berichtsjahres mit der Übermittlung von 440 (1907: 411; 1906: 365) gerichtlichen Rogatorien zum Zwecke der Erwirkung ihrer Vollziehung zu befassen. 244 derselben bezogen sich auf Zivilangelegenheiten und 196 auf Strafsachen. Ausserdem vermittelte das Departement in 530 Fällen die Notifikation von Gerichtsakten.

Es sind hiervon vom Ausland 94 Rogatorien und 466 Gerichtsakten zur Vollziehung bzw. Zustellung eingelangt, während von der Schweiz 346 Rogatorien und 64 Gerichtsakten nach auswärtigen Staaten gegangen sind.

14. Die Österreichisch-Ungarische Gesandtschaft übermittelte ein Ersuchsschreiben der k. k. Finanz-Bezirksdirektion in Brody (Galizien) zum Vollzug, wonach in einer von dieser Behörde eingeleiteten Gefälls-Strafuntersuchung gewünscht wurde, dass die Inhaber gewisser schweizerischer Geschäftsfirmen, welche Uhrplatinen nach Galizien unter falscher Deklaration versandt haben sollen, festgestellt und in der Sache einvernommen werden. Die österreichischen Behörden stützten ihr Begehren auf die Übereinkunft zwischen Österreich und der Schweiz betreffend den Zolldienst in den internationalen Stationen Buchs und St. Margrethen vom 2. August 1872.

Wir glaubten, diesem Ansuchen nicht Folge geben zu können, und begründeten unsere Ablehnung in folgender Weise: Wie

schon aus dem Titel der angerufenen Übereinkunft hervorgeht, bezieht sich diese nur auf den Dienst der Zollämter in Buchs und St. Margrethen, und bezweckt, den österreichischen Zollämtern daselbst, weil sie auf schweizerischem Gebiete sich befinden, denjenigen Schutz und Beistand zu gewähren, deren sie zur Ausübung ihres Dienstes bedürfen. Dementsprechend hat sich die Schweiz in der fraglichen Übereinkunft verpflichtet, den österreichischen Zollämtern an jenen beiden Orten bei der Durchführung von Strafuntersuchungen (Art. 7) wegen Übertretung österreichischer Zollvorschriften, welche in einem der beiden Bahnhöfe oder auf der Bahnstrecke von diesen bis zur österreichischen Grenze vorkommen, die in Art. 8 bestimmte Rechtshilfe zu leisten. Es besteht hierbei die Voraussetzung, dass die Zollabfertigung bzw. Zolldeklaration und die Zollübertretung auf den betreffenden zwei österreichischen Zollämtern stattgefunden haben. Im vorliegenden Falle trifft dieses nun aber nicht zu, da die in Frage kommenden Güter das Zollamt in Buchs bloss passiert haben, um alsdann in den galizischen Zollämtern zur Verzollung zu gelangen. Es kann somit in der Sache die Übereinkunft vom 2. August 1872 nicht angerufen und von den schweizerischen Behörden eine Rechtshilfe nicht erwartet werden. Eine allgemeine Verpflichtung für die Schweiz, bei Strafuntersuchungen betreffend Übertretung österreichischer Zollvorschriften mit Bezug auf Waren, welche aus der Schweiz kommen, Rechtshilfe zu leisten, haben die Bestimmungen in jenen Art. 7 und 8 nicht schaffen wollen. Es würde dies auch im Widerspruch stehen mit dem internationalen und von der Schweiz stets beobachteten Grundsätze, wonach bei Strafuntersuchungen wegen fiskalischer Vergehen von Staat zu Staat in der Regel keine Rechtshilfe geleistet wird.

IV. Heimschaffungen und Verpflegungen.

15. Die Zahl der Anträge betreffend die Heimschaffung verlassener Kinder und kranker, bzw. hilflosbedürftiger Personen belief sich im Berichtsjahre auf 266 (1907: 319; 1906: 260), umfassend 409 Personen.

Die hierbei von der Schweiz auf diplomatischem Wege an das Ausland gestellten Begehren betragen 222 (wovon 40 als unerledigt aus dem Vorjahre übernommen) und betrafen 363 Personen: nämlich 150 verlassene Kinder und 213 Kranke bzw. Hilfsbedürftige. Hiervon entfielen auf Italien 118 Begeh-

ren, auf Frankreich 57, auf Österreich-Ungarn 20, auf Deutschland 17, auf Russland 5, und auf Dänemark, Serbien, Montenegro, Argentinien und Persien je 1. Von den 363 Personen wurden 168 von den ausländischen Staaten als Angehörige anerkannt und heimgeschafft; die Übernahme von 5 Personen wurde verweigert; bei 40 Personen sind die Begehren infolge direkter Erledigung, Bewilligung von Unterstützungen, Heilung oder Todesfall gegenstandslos geworden; bezüglich 37 Personen wurden die Anträge zurückgezogen und 50 Fälle, umfassend 113 Personen, waren am Schlusse des Jahres noch pendent.

Die vom Ausland auf diplomatischem Wege an die Schweiz gerichteten Heimerschaffungsanträge beliefen sich auf 44, umfassend 46 Personen: nämlich 15 verlassene Kinder und 31 Kranke bzw. Hilfsbedürftige. 34 dieser Gesuche stellte Frankreich, 3 Deutschland, 2 Grossbritannien, und je 1 Österreich-Ungarn, Italien, Luxemburg, die Niederlande und Spanien. Von den 46 Personen wurden 27 als schweizerische Angehörige ermittelt und übernommen, 5 dagegen nicht anerkannt; bezüglich 3 Personen wurden die Anträge zurückgezogen; bei 6 Personen sind die Begehren infolge direkter Erledigung, Bewilligung von Unterstützungen, Heilung oder Tod gegenstandslos geworden; 3 Fälle, umfassend 5 Personen, waren am Schlusse des Berichtsjahres noch unerledigt.

Ausserdem sind seitens des Auslandes 81 Gesuche (1907: 64; 1906: 77) um Bewilligung des Durchtransportes von 126 hilfbedürftigen, kranken oder polizeilich ausgewiesenen Personen über schweizerisches Gebiet gestellt worden, und zwar 80 Gesuche von Deutschland und 1 von Luxemburg.

16. Von der Italienischen Regierung sind im Berichtsjahre 127 Rechnungen für die Verpflegung kranker schweizerischer Staatsangehöriger in italienischen Spitälern und für die eventuelle Beerdigung derselben mit dem Gesuche eingelangt, die Vergütung der erwachsenen Kosten aus dem Vermögen der Verpflegten bzw. Verstorbenen oder ihrer alimentationspflichtigen Verwandten zu veranlassen. Von diesen Rechnungen, welche einen Gesamtbetrag von Fr. 9280. 01 ausmachten, haben bis Ende des Jahres 60 ihre Erledigung gefunden, und zwar 8 Rechnungen durch Bezahlung, die übrigen durch Vorlage von Nachweisen über die Zahlungsunfähigkeit der Verpflichteten.

Von der Österreichisch-Ungarischen Regierung sind 13 analoge Rechnungen für die Verpflegung von Schweizern in österreichischen und ungarischen Krankenhäusern eingelaufen; sie beliefen sich auf einen Gesamtbetrag von Fr. 1127. 15. Von diesen Rechnungen sind 2 durch Bezahlung, die anderen durch Nachweise der Zahlungsunfähigkeit erledigt worden.

Wir haben auf Antrag kantonaler Behörden für die Verpflegung und Beerdigung von Italienern der Italienischen Regierung 15 Rechnungen, umfassend einen Kostenbetrag von Fr. 1977. 75, zugeleitet. Davon haben bis Ende 1908 4 ihre Erledigung gefunden, nämlich 2 durch Bezahlung, die übrigen durch Übersendung von Armutzeugnissen.

17. Von einer schweizerischen Gemeindebehörde wurde die Frage gestellt, ob nach dem bestehenden Vertragsrechte eine schweizerische Gemeinde verpflichtet sei, für ihre in Frankreich verstorbenen unbemittelten Angehörigen die daselbst erwachsenen Begräbniskosten zu vergüten.

In Antwort hierauf wies unser Justiz- und Polizeidepartement darauf hin, dass laut der schweizerisch-französischen Übereinkunft betreffend unentgeltliche Verpflegung der Geisteskranken und verlassenen Kinder vom 27. September 1882 eine Rückerstattung von Beerdigungskosten solcher Personen nur dann stattzufinden hat, wenn diese Kosten aus dem Nachlasse des Verstorbenen oder durch dessen alimentationspflichtige Verwandte bezahlt werden können. Da nun nach der zwischen der Schweiz und Frankreich bestehenden Übung die Verpflegung anderer unbemittelter Kranker von jeher als unentgeltlich gegolten hat, so steht ausser Zweifel, dass der Grundsatz der unentgeltlichen Beerdigung auch für andere Personen in gleicher Weise wie für die Geisteskranken und verlassenen Kinder zur Anwendung kommen muss, solange hierüber nichts Gegenteiliges festgesetzt ist.

18. Die Britische Gesandtschaft hat uns mitgeteilt, dass nach der englischen Gesetzgebung die Ausweisung beziehungsweise Heimschaffung von geisteskranken Ausländern, die in einer englischen Anstalt der öffentlichen Wohltätigkeit zur Last fallen, nur dann eintrete, wenn der Kranke vor der Aufnahme in jene Anstalt noch nicht länger als ein Jahr in den britischen Staaten gewohnt habe. In Anwendung des Gegenrechts darf daher angenommen werden, dass die Britische Regierung auch ihrerseits die Verpflichtung anerkennt, die Heimschaffung

eines geisteskranken britischen Staatsangehörigen zuzulassen, falls dieser sich in dem auswärtigen Wohnsitzstaate vor seiner Erkrankung nicht länger als während Jahresfrist aufgehalten hat.

19. Eine kantonale Behörde gelangte an uns mit dem Gesuche, es möchten Schritte getan werden, damit die Argentinische Regierung den auf öffentliche Kosten versorgten geisteskranken Argentinier W. entweder übernehme oder für die Kosten seiner Verpflegung Gutsprache leiste.

Unsere Gesandtschaft in Buenos Ayres, an welche wir in der Sache gelangten, erklärte jedoch, ein solches Begehren habe keine Aussicht, in Argentinien Berücksichtigung zu finden. Die Heimschaffung von Kranken auf diplomatischem Wege sei daselbst unbekannt und mittellose Ausländer fänden in den dortigen Spitälern stets Aufnahme auf unbeschränkte Zeitdauer. Da eine derartige unentgeltliche Pflege zahlreichen Schweizern zu gute komme, so verlange die Billigkeit, dass kranke Argentinier in der Schweiz auf gleiche Weise behandelt werden. Auch würde es gegen die schweizerischen Interessen verstossen, wenn an Stelle der unbeschränkten Unentgeltlichkeit der Verpflegung das Heimschaffungsverfahren gesetzt werden wollte.

In ähnlicher Weise hat sich über diese Frage auch das Argentinische Generalkonsulat in Bern ausgesprochen. Es muss somit von der Heimschaffung hilfbedürftiger argentinischer Staatsangehöriger Abstand genommen werden.

20. Die französische Staatsangehörige C. hatte ihr in Genf geborenes aussereheliches Kind daselbst hilflos zurückgelassen, ohne es im Sinne der französischen Gesetzgebung anerkannt zu haben. Infolge dieses Umstandes verweigerten die französischen Behörden die Übernahme des fraglichen Kindes. Da indessen ein schriftliches Beweismittel für die tatsächliche Anerkennung des Kindes durch die Mutter (Brief der Mutter, worin sie von ihrem Kinde sprach) vorlag, so ernannten die Behörden von Genf demselben einen Vormund mit dem Auftrage, gegen die in Paris wohnhafte Mutter C. eine Klage auf Anerkennung der Mutterschaft anzustrengen. Diese Klage drang durch, und das Gericht des Seinedepartementes sprach die Filiation zwischen Mutter und Kind und damit die französische Staatsangehörigkeit des letztern aus, so dass das Kind nach Frankreich heimgeschafft werden konnte.

21. Von schweizerischen Vormundschaftsbehörden wird öfters für die zwangsweise Heimschaffung schweizerischer Waisenkinder, die nach dem Tode ihrer Eltern im Auslande zurückgeblieben sind, um die Mitwirkung der Bundesbehörden nachgesucht. Im Verkehr mit Frankreich bedarf es hierbei nun folgender zwei Belege:

1. eines Protokollauszuges der zuständigen Behörde betreffend die Ernennung eines Vormundes für das in Frage stehende Kind. (Ernennungsakt des Vormundes), und
2. eines Protokollauszuges der heimatlichen Vormundschaftsbehörde, enthaltend den Auftrag an den Vormund, das Mündelkind nach der Heimatgemeinde zurückzubringen, um es daselbst zu versorgen, und mit der ausdrücklichen Weisung, zur Ausführung nötigenfalls die Mitwirkung der öffentlichen Gewalt in Anspruch zu nehmen.

Auf Grund solcher Belege kann bei dem französischen Gerichte des Wohnortes des Kindes das Exequatur des Heimschaffungsbeschlusses der schweizerischen Vormundschaftsbehörde nachgesucht und nach Erteilung dieser Vollzugsbewilligung die Hülfe der französischen Polizeibehörden zur Ausführung der Heimschaffung beansprucht werden. Die Durchführung eines derartigen Gerichtsverfahrens verursacht Kosten im Betrage von 70—100 Fr.

22. Im Dezember 1907 haben Sie uns eine Eingabe der schweizerischen Armenpflegerkonferenz zum Bericht überwiesen, dahingehend, es möchten den Kantonen die ihnen erwachsenden Auslagen für Verpflegung kranker Ausländer vom Bunde ganz oder teilweise vergütet, und im Weitern Schritte getan werden, um in dem mit Italien und Frankreich bestehenden Heimschaffungsverkehr eine raschere Abwicklung der schweizerischen Übernahmebegehren herbeizuführen. Mit Bezug auf den ersteren Punkt haben wir das der Petition beigegebene statistische Material geprüft und, wo es nötig schien, ergänzt; die Frage, ob der Bund zurzeit in der Lage sei, die ihm danach zugemutete neue finanzielle Last auf sich zu nehmen, bedarf noch reiflicher Prüfung und lässt sich in der nächsten Zeit nicht entscheiden. Was die Beschleunigung im Heimschaffungsverkehr anbetrifft, so sind wir nun auch mit der Italienischen Regierung in bezügliche Vertragsunterhandlungen eingetreten, nachdem (wie Ihnen bekannt) mit Frankreich bereits seit längerer Zeit Verhandlungen nach dieser Richtung im Gange sind.

V. Verschiedenes.

23. Die Vorbereitungen zur Reorganisation des Polizeitransportwesens sind nun insoweit zum Abschlusse gekommen, als der von unserem Justiz- und Polizeidepartement vorgelegte Entwurf einer interkantonalen Übereinkunft, in welcher die Grundsätze einer gesamtschweizerischen, einheitlichen Ordnung dieses Dienstzweiges niedergelegt sind, von sämtlichen Kantonen angenommen worden ist. Es erübrigt nun noch die Bewilligung des zur Inkraftsetzung der Neuordnung erforderlichen Bundeskredites, worüber wir Ihnen eine Spezialvorlage unterbreiten. Es wird alsdann auch ein neues Reglement über die Polizeitransporte auf den schweizerischen Eisenbahnen in Kraft treten.

Die Frage betreffend Einführung von besondern Eisenbahnwagen für Polizeitransporte ist noch nicht zur Erledigung gelangt, da bis jetzt über die Tragung der aus der Begleitung dieser Wagen entstehenden Kosten ein Einverständnis nicht erzielt werden konnte.

24. Es ist wiederholt vorgekommen, dass fremden Wandergesellschaften, die sich durch die Schweiz per Bahn nach Italien begeben wollten, der Eintritt in diesen Staat, trotzdem sie sich im Besitze ordnungsgemässer Ausweisschriften befanden, von der italienischen Grenzbehörde verweigert worden ist, indem diese sie als Zigeuner betrachtete, oder annahm, dass es sich um Personen mit unsicherer Existenz handle, welche, wenn zugelassen, im Innern des Landes unter Umständen der öffentlichen Wohltätigkeit zur Last fallen könnten. Die betreffenden Gesellschaften blieben alsdann gezwungenerweise in dem schweizerischen Grenzkanton (Tessin) zurück, und dieser sah sich genötigt, sie auf dem Wege des Schubverfahrens zurückzuschaffen, wodurch sie der Reihe nach auch den übrigen Durchgangskantonen zur Last fielen.

In Anbetracht dessen hat unser Justiz- und Polizeidepartement die Polizeibehörden der Kantone ersucht, darauf Bedacht zu nehmen, dass derartigen Gesellschaften die Weiterreise nicht eher gestattet werde, als bis sie sich darüber ausweisen, dass ihrem Eintritt in den angrenzenden Staat, wohin sie sich zu begeben wünschen, kein Hindernis entgegenstehe (Kreisschreiben vom 25. August 1908). Im weiteren wurde auch die Aufmerksamkeit der schweizerischen Bahnverwaltungen auf die Vorkommnisse dieser Art gelenkt, damit sie ihre Mitwirkung eintreten lassen, um den

fraglichen Gesellschaften, sofern dieselben der obenerwähnten Anforderung nicht nachzukommen vermögen, die Benutzung der schweizerischen Transportanstalten zu verwehren.

25. Die Oesterreich-Ungarische Gesandtschaft hat sich bei uns darüber beschwert, dass seitens der Gemeindeämter von St. Margrethen und Buchs (St. Gallen) die daselbst stationierten österreichischen Zollbeamten angehalten werden wollen, behufs Erlangung der Niederlassungsbewilligung für sich und ihre Angehörigen Ausweis-papiere zu hinterlegen. Die Gesandtschaft führte aus, dass, nachdem durch Staatsvertrag der k. k. Finanzverwaltung die Berechtigung erteilt sei, ihre Beamten in jenen beiden schweizerischen Ortschaften zu stationieren, diese Beamten nicht verhalten werden könnten, noch eine besondere Bewilligung zum Aufenthalte auf schweizerischem Gebiete nachzusuchen. Wir erklärten, im Einverständnis mit der St. Gallischen Regierung, unsere Zustimmung zu dieser Auffassung. Um jedoch den schweizerischen Gemeindebehörden eine Kontrolle der in ihrem Bereiche stationierten österreichischen Beamten zu ermöglichen, wurde österreichischerseits angeordnet, dass inskünftig seitens der zuständigen k. k. Finanz-Bezirksdirektion die Gemeindeämter St. Margrethen und Buchs von jeder Versetzung eines österreichischen Beamten dorthin in Kenntnis gesetzt werden sollen und dass überdies die betreffenden Funktionäre sich anlässlich ihres Dienstantrittes bei den schweizerischen Gemeindeämtern unter Vorweisung ihres Ernennungs- oder Versetzungspatentes sowie der über ihren Familienstand Aufschluss gebenden Zivilstandsakten (Heiratsurkunde, Taufscheine der Kinder) anzumelden, bezw. im Falle ihres Wegzuges abzumelden haben.

26. Anlässlich eines Spezialfalles hat es sich ergeben, dass schweizerische Staatsangehörige, die aus Frankreich ausgewiesen worden sind, um die Wiederezulassung daselbst einkommen können, wenn sie eine schriftliche Erklärung einer in Frankreich wohnhaften Person beibringen, wodurch ihnen auf Jahresfrist ein ausreichender Verdienst zugesichert wird. Die Bewilligung der Wiederaufnahme steht immerhin in einem solchen Falle im freien Belieben der französischen Behörden.

27. Das Dänische Konsulat in Zürich hat zu unserer Kenntnis gebracht, dass am 23. März 1908 in Dänemark ein neues Gesetz betreffend den Erwerb und Verlust der Staats-

angehörigkeit erlassen worden sei, in Abänderung des Gesetzes vom 19. März 1898. Das neue Gesetz unterscheidet sich von dem bisherigen hauptsächlich in folgenden zwei Punkten:

1. Durch das Gesetz von 1898 ist bestimmt worden, dass die im Ausland geborenen Kinder dänischer Staatsangehöriger das dänische Indigenat erwerben sollen, sofern sie nach Inkrafttreten jenes Gesetzes geboren sind. Das Gesetz von 1908 hebt nun diese Beschränkung auf, so dass jetzt jeder von dänischen Eltern abstammenden Person ohne Rücksicht auf Geburtsort und Geburtsdatum die dänische Nationalität zuerkannt wird.

2. Das Gesetz von 1898 legte allen Dänen, welche sich während 10 Jahren im Auslande aufhielten, die Verpflichtung auf, vor dem Ablaufe der zehnjährigen Frist bei dem Dänischen Gesandten oder Konsul ihres Wohnsitzes die schriftliche Erklärung abzugeben, dass sie das dänische Indigenat beizubehalten wünschten. Ohne die Befolgung dieser Vorschrift verlor der Däne seine Staatsangehörigkeit bei Ablauf des zehnjährigen Termins. Nach dem Gesetze von 1908 verliert dagegen ein Däne seine Nationalität nur dann, wenn er Bürger eines fremden Staates wird; es fällt damit das Erfordernis einer periodischen Erneuerung der Ausweispapiere bei den dänischen Staatsangehörigen dahin.

Die kantonalen Polizeibehörden sind durch Kreisschreiben vom 30. Oktober 1908 von dieser Abänderung der dänischen Indigenatsgesetzgebung benachrichtigt worden.

28. Die Gesandtschaft der Vereinigten Staaten von Amerika hat dem Bundesrate mitgeteilt, dass durch zwei Präsidential-Dekrete vom 6. und 8. April 1907 bezüglich der Abgabe von Ausweisschriften an amerikanische Staatsbürger im Auslande folgende Grundsätze aufgestellt worden seien, die seit 1. Juli 1907 in Kraft bestehen:

Zur Legitimation von Reisenden mit wechselndem Aufenthalt dienen die Pässe; diese werden nur vom Staatsdepartement in Washington ausgestellt und haben eine Gültigkeitsdauer von zwei Jahren, nach deren Ablauf sie von den diplomatischen und konsularischen Vertretern der Vereinigten Staaten auf fernere zwei Jahre verlängert werden können. Eine weitere Verlängerung derselben ist ausgeschlossen.

Kann im Einzelfalle das Eintreffen des benötigten Passes aus Washington nicht abgewartet werden, so sind die diplomatischen und konsularischen Vertreter der Vereinigten Staaten

berechtigt, dem Bewerber für einen Zeitraum bis auf sechs Monate einen Notpass auszustellen.

Diejenigen Amerikaner, welche sich im Auslande an einem bestimmten Orte niederlassen, haben sich bei dem zuständigen Konsulate des betreffenden Bezirks immatrikulieren zu lassen und es werden denselben alsdann Immatrikulations-scheine (certificates of registration) als Legitimationspapiere ausgestellt. Ein solcher Immatrikulations-schein gilt stets nur für die Dauer eines Jahres, kann aber erneuert werden, wenn der Inhaber dem Konsulate den Beweis leistet, dass sein Aufenthalt im Auslande keinen bleibenden Charakter angenommen hat. Bei dauernder Niederlassung im Auslande geht die amerikanische Staatsangehörigkeit verloren.

Wir haben den Kantonsregierungen von diesen Bestimmungen durch Kreisschreiben Kenntniss gegeben und sie eingeladen, als Legitimationspapiere von Angehörigen der Vereinigten Staaten inskünftig sowohl Pässe als Immatrikulations-scheine entgegenzunehmen.

29. Angehörige der Republik Uruguay, welche sich in der Schweiz niederlassen wollten, erklärten, als einzige Ausweisschrift ihren Geburtsschein vorlegen zu können, indem ihr Heimatstaat keine anderweitigen Legitimationspapiere ausstelle. Auf eine bezügliche Anfrage unsererseits hin theilte jedoch die (auch bei uns akkreditierte) Gesandtschaft von Uruguay in Rom mit, dass an Angehörige ihres Heimatstaates im Auslande anstandslos Pässe verabfolgt werden, wenn eine derartige Legitimation von den Behörden des Aufenthaltsortes gefordert werde, und bemerkte, dass zur Ausstellung solcher Auslandspässe jeder diplomatische oder konsularische Vertreter von Uruguay zuständig sei.

30. Heimatlosenwesen. Zwei ältere Heimatlosenfälle haben im Berichtsjahre ihre Erledigung gefunden, indem die betreffenden Familien (Reglin und Domig) den Kantonen Uri und Wallis zur Einbürgerung zugewiesen wurden. Im weitem wurden die Kantone Genf und Bern zur Einbürgerung zweier in der Schweiz geborener heimatloser Personen verpflichtet. Dagegen haben wir das Gesuch der staatlosen Tochter eines Niederländers, der seine Staatsangehörigkeit durch Zeitablauf verloren hatte, um Zwangseinbürgerung abgelehnt, indem uns kein innerer Grund vorzuliegen schien, dieser in Deutschland geborenen und aufgewachsenen Frauensperson, die sich seit 1904 ohne feste Lebens-

stellung in der Schweiz befand und sukzessive von den Kantonen Zürich, Tessin und Basel zu vorübergehendem Aufenthalte geduldet worden war, die hierseitige Staatsangehörigkeit zuzuerkennen.

VI. Zentralpolizeibureau.

31. Das anthropometrische Zentralregister erhielt Ende 1908: 20,696 (1907: 16,383) anthropometrische Signalemente; Vermehrung: 4313. — Von diesen 20,696 Signalementen beziehen sich 19,306 auf männliche und 1390 auf weibliche Personen.

Der von dieser Abteilung besorgte polizeiliche Nachrichtendienst hat auch im Berichtsjahre zugenommen. Die bezügliche Kontrolle weist auf 2695 Eingänge (Vorjahr 2446) und 3781 Ausgänge (Vorjahr 3312).

Identifiziert wurden 94 Personen (im Vorjahr ebenfalls 94), die anlässlich ihrer Verhaftung einen falschen Namen angegeben hatten.

32. Zentralstrafenregister. I. Von den Kantonen wurden eingesandt: Auszüge von Strafurteilen, die gefällt worden sind:

a. gegen Angehörige des eigenen Kantons	6,806
b. gegen Angehörige anderer Kantone	4,721
c. gegen Ausländer	4,604

II. Von den Militärgerichten sind eingesandt worden	13
	<hr/> 16,144

III. Von ausländischen Behörden wurden Auszüge von Strafurteilen, die im Ausland gegen Schweizer gefällt worden sind, eingesandt	2,357
Total	<hr/> 18,501

Von den sub I b, c, II und III erwähnten Urteilsauszügen sind Abschriften zu Händen der Heimatkantone bzw. der Heimatstaaten auszufertigen. Im Jahre 1908 sind solche Abschriften versandt worden:

1. an die Kantone	6,640
2. an das Ausland	4,059
Total	<hr/> 10,699

Die an ausländische Behörden gesandten Urteilsauszüge beziehen sich auf Strafen, die in der Schweiz ausgesprochen worden sind gegen

Deutsche	1683
Italiener	1461
Angehörige von Österreich-Ungarn	397
Franzosen	364
Russen	59
Angehörige anderer Staaten	95

Von den im Ausland gegen Schweizer ausgesprochenen Strafurteilen, von denen im Laufe des Jahres 1908, wie bereits bemerkt, 2357 Berichte eingelangt sind, entfallen auf

Deutschland	1120
Frankreich	1019
Italien	98
Österreich-Ungarn	96
Andere Staaten	24

Die in unserem letzten Jahresbericht erwähnte statistische Arbeit des Herrn Dr. Pierre Béguin in Bern ist unter dem Titel „Schweizerische Kriminalstatistik für das Jahr 1906“ nunmehr in der „Zeitschrift für schweizerische Statistik“ (45. Jahrgang 1909) veröffentlicht worden.

33. Die Benutzung des „Schweiz. Polizei-Anzeigers“ durch die Kantone hat im Berichtsjahre wiederum zugenommen. Die Seitenzahl beträgt — ohne Register — 1929 (Vorjahr 1844), die Anzahl der veröffentlichten Artikel — ohne die Erledigungen — zirka 6536 (Vorjahr zirka 6300).

Seit dem Jahre 1906 wird eine monatlich erscheinende, ausschliesslich für die Veröffentlichung der kantonalen Ausweisungen bestimmte „Beilage zum Schweiz. Polizei-Anzeiger“ herausgegeben.

Die Anzahl der veröffentlichten Ausweisungen beträgt

für das Jahr 1906	3032
„ „ „ 1907	3522
„ „ „ 1908	3945

34. Instruktionskurs für Polizeiorgane. Der erste derartige, von unserem Justiz- und Polizeidepartement veranstaltete Kurs, der die Einführung des von Alphonse Bertillon erfundenen

anthropometrischen Signalementes in den Polizeidienst der Kantone bezweckte, hat im Jahre 1900 stattgefunden (vergl. Geschäftsbericht pro 1900, Polizeiwesen, Ziff. 22).

Seither wurde zu verschiedenen Malen die erneute Abhaltung eines derartigen Kurses angeregt, allein es konnte diesen Anregungen aus verschiedenen Gründen vor der Kreierung des Zentralpolizeibureaus und der Inbetriebsetzung seiner verschiedenen Abteilungen nicht wohl entsprochen werden. Auf das bezügliche Gesuch der im März 1907 in Luzern stattgefundenen Konferenz der kantonalen Polizeidirektoren beschloss das Justiz- und Polizeidepartement, im Laufe des Jahres 1908 einen derartigen Kurs zu veranstalten und mit dessen Organisation und Leitung den Chef des Zentralpolizeibureaus, Herrn Fritz Hodler, zu beauftragen.

Der Kurs dauerte 20 Tage (23. März bis und mit 11. April); er wurde im neuen Stadtpolizeigebäude in Bern abgehalten. Unter den 54 Teilnehmern befanden sich 2 Untersuchungsrichter, 3 Polizeibeamte, 9 Polizeioffiziere, 23 Polizeiunteroffiziere, 15 Landjäger (Polizeisoldaten, Detektivs u. s. w.) und 2 Beamte des Zentralpolizeibureaus. Mit Ausnahme von Uri, Glarus und Appenzell I.-Rh. waren alle Kantone vertreten. Neben Herrn Hodler funktionierten als Hauptlehrer die Herren Adolf Jost, Polizeikommandant des Kantons Bern, Emil Häberli, Journalführer des Polizeidepartements Basel, und Herr Ernst Courvoisier in La Chaux-de-Fonds. Bei den praktischen Übungen waren als Hilfslehrer tätig die Herren Reymond, Beamter des Zentralpolizeibureaus, und Anker, Beamter des kantonal-bernischen anthropometrischen Bureaus. Im Unterrichtsprogramm figurierten:

1. Theoretische Vorträge über das beschreibende Signalement (portrait parlé) und die Körpermessungen nach dem System Bertillon, praktische Übungen mit diesem Signalement, Vornahme von Körpermessungen, Erklärung der anthropometrischen Registratur.

2. Kriminalistik — allgemeiner und besonderer Teil — Gerichtliche Photographie —, theoretische Vorträge und praktische Übungen.

3. Daktyloskopie, d. h. die Lehre von der Verwertung der Fingerabdrücke in der Strafrechtspflege. Theoretische Vorträge und praktische Übungen.

4. Zentralpolizeibureau, Erklären und Vorweisen des Dienstbetriebes.

Ferner wurden eine Anzahl Einzelvorträge gehalten, u. a. über photographische Apparate, mit Demonstrationen und Projektionen, über die Ermittlung von Urkundenfälschungen auf photographischem Wege, über Explosivkörper (Bomben), deren Herstellungsarten und möglichst gefahrlose Behandlung und über das Erkennen gefälschter Ausweispapiere.

Infolge dieses Kurses wurde das anthropometrische Signalement eingeführt in den Polizeidienst der Kantone Ob- und Nidwalden, Solothurn, Basel-Landschaft und Appenzell A.-Rh. Schwyz ist zurzeit mit dessen Einführung beschäftigt. Mit Ausnahme von Uri, Appenzell I.-Rh. und Wallis bedient man sich nunmehr in sämtlichen Kantonen dieses Verfahrens.

C. Bundesanwaltschaft.

Im Jahre 1908 kamen folgende Geschäfte zur Behandlung:

I. Bundesstrafrecht.

a. Bundesgesetz über das Bundesstrafrecht vom 4. Februar 1853.

1. Gefährdungen des Eisenbahn-, Tramway-, Post-, Automobil- und Dampfschiffbetriebes (Art. 67, revidiert durch Bundesbeschluss vom 5. Juni 1902):

Die im Jahre 1907 unerledigt gebliebenen Fälle haben im Berichtsjahre alle ihre Erledigung gefunden, und zwar: von den 10 absichtlichen Gefährdungen 1 durch Verurteilung des Beklagten und 9 durch Einstellung des Verfahrens, weil die Täterschaft nicht ermittelt werden konnte; von den 26 fahrlässigen Gefährdungen 19 durch Verurteilung und 7 durch Freisprechung der Beklagten.

Neu eingelangt sind im Jahr 1908:

221	Gefährdungen des Eisenbahnbetriebes,
59	" " Tramwaybetriebes,
5	" " Postbetriebes,
4	" " Dampfschiffbetriebes.

289 zerfallend in:

79 absichtliche Gefährdungen, wie: Legen von Gegenständen auf das Geleise (24), Steinwürfe (40), Bahnbe-

schädigungen (2), Schiessen gegen Züge (12), Misshandlung eines Bahnbediensteten (1).

In 2 dieser Fälle wurde der Anzeige keine Folge gegeben, weil die Fehlbaren das Alter der Strafmündigkeit zur Zeit der Tat noch nicht erreicht hatten.

Die übrigen 77 Fälle wurden zur Beurteilung an die Gerichte gewiesen. Davon endigten 7 mit Verurteilung der Angeschuldigten, 1 mit Einstellung des Verfahrens mangels genügenden Schuldbeweises, 52 mit Einstellung des Verfahrens, weil der Täter nicht ermittelt werden konnte; Unerledigt sind zurzeit noch 17 Fälle.

210 fahrlässige Gefährdungen, wie: Zusammenstoss (70), Entgleisung (36), Kollision mit Fuhrwerken (67), Gegenstände auf dem Bahnkörper (5), Vieh auf dem Bahnkörper (5), Verletzung von Passagieren (12), Verletzung von Bahnpersonal (3), Entlaufen von Wagen (6), unbefugtes Manipulieren an Bahnapparaten, Bremsen etc. (5), Gefährdung durch Überlastung von Bahnwagen (1).

In bundesstrafrechtlicher Beziehung wurde der Anzeige keine Folge gegeben: in 8 Fällen, weil keine erhebliche Gefahr vorhanden war, in 82 Fällen mangels strafbaren Verschuldens und in einem Fall, weil der Beklagte in jugendlichem Alter stand.

Von 119 Fällen, deren Beurteilung an die kantonalen Gerichte übertragen wurde, fanden ihre Erledigung: 18 durch Freisprechung, 61 durch Verurteilung der Beklagten, 9 durch Einstellung des Verfahrens mangels genügenden Schuldbeweises, 3 durch Einstellung des Verfahrens, weil der Täter unbekannt oder flüchtig. 28 Fälle sind zurzeit noch unerledigt.

2. Amtspflichtverletzung, begangen durch eidgenössische Beamte (Art. 53f): An die Gerichte wurden gewiesen 8 Fälle.

3. Amtsdelikte begangen durch Postangestellte (Art. 54 resp. 61): An die Gerichte wurden gewiesen 14 Fälle.

4. Fälschung von Bundesakten (Art. 61 in Verbindung mit der Verordnung über das militärische Kontrollwesen): An die Gerichte wurden gewiesen 18 Fälle.

5. Wegen Übertretung der Landesverweisung (Art. 63a) musste ein aus dem Gebiete der Eidgenossenschaft ausgewiesener Ausländer den Gerichten überwiesen werden.

b. Bundesgesetz betreffend Ergänzung des Bundesgesetzes über das Bundesstrafrecht d. d. 12. April 1894.

6. Sprengstoffverbrechen: Im Berichtsjahre gab nur ein solcher Fall Anlass zur Überweisung an die kantonalen Gerichte. Es handelte sich um Konkurrenz wiederholter Verletzung des eidgenössischen Gesetzes durch Werfen von Dynamit mit einer nach kantonalem Gesetze zu bestrafenden Brandstiftung. Der Angeklagte wurde wegen Sprengstoffverbrechen zu dem Strafminimum von zehn Jahren und wegen Brandstiftung zu drei Jahren Zuchthaus verurteilt. Auf sein Gesuch ermässigte die Bundesversammlung die erstere Strafe auf drei Jahre.

c. Bundesgesetz betreffend Schwach- und Starkstromanlagen d. d. 24. Juni 1902.

7. Beschädigung oder Störung elektrischer Anlagen: 26 solcher Fälle wurden den Gerichten überwiesen.

d. Bundesgesetz über die Schweizerische Nationalbank vom 6. Oktober 1905.

8. Ein Handelsgeschäft in Basel liess bei einem Lithographen Drucksachen anfertigen, die auf der einen Seite den Hundertfranknoten der Schweizerischen Nationalbank ähnlich waren, und durch Aufdruck auf der Rückseite und auf andere Weise zu Reklamezwecken benutzt wurden.

Solche Falsifikate wurden unter dem Publikum verbreitet und führten trotz der augenfälligen Mangelhaftigkeit zu Täuschungen. Es gelang sogar im Kanton Solothurn, eines derselben zum Vollbetrag von Fr. 100 zu verwerten. Der Schuldige wurde vom Gerichte des Tatortes irrtümlicherweise auf Grund kantonalen Strafrechtes wegen Banknotenfälschung mit sechs Monaten Gefängnis bestraft. Die Bundesbehörden verzichteten darauf, Kassation des Entscheides behufs Anwendung eidgenössischen Rechtes zu verlangen, da die ausgesprochene Strafe zur Sühne des begangenen Deliktes genügte.

Dagegen wurden in Basel der Besteller der Falsifikate, der Xylograph, welcher sie hergestellt hatte, zwei Lithographen, die ihm dabei geholfen, sowie die Personen, welche sie zu Reklamezwecken verbreitet hatten, gestützt auf Art. 70 des National-

bankgesetzes je nach dem Grade ihres Verschuldens mit Geldbussen bestraft.

II. Bundesstrafpolizei.

9. Wegen Widerhandlung gegen das Bundesgesetz betreffend Beaufsichtigung von Privatunternehmungen im Gebiete des Versicherungswesens vom 25. Juni 1885 wurden 3 Fälle an die Gerichte gewiesen.

III. Widerhandlung gegen eidgenössische Fiskalgesetze.

10. Im Berichtsjahre gelangten 6 das Zollgesetz betreffende Straffälle zur Beurteilung an die Gerichte.

IV. Auslieferung.

11. Zu Händen des Bundesgerichts sind im Berichtsjahre von der Bundesanwaltschaft 3 Auslieferungsbegehren begutachtet worden.

V. Begnadigung.

12. Die 45 Begnadigungsgesuche, die uns im Jahre 1908 vorgelegen haben, bezogen sich auf Bestrafungen, welche ausgesprochen waren wegen:

a. Übertretung des Bundesgesetzes betreffend die Patenttaxen	4
b. Übertretung des Fischereigesetzes	4
c. Übertretung des Jagd- und Vogelschutzgesetzes . . .	9
d. Schuldhafter Nichtbezahlung der Militärsteuer . . .	20
e. Fälschung von Bundesakten	4
f. Übertretung des Alkoholgesetzes	1
g. Sprengstoffverbrechen	1
h. Übertretung des Bundesgesetzes über Zivilstand und Ehe	1
i. Übertretung der Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz betreffend die Förderung der Landwirtschaft durch den Bund	1

Bezüglich der Behandlung dieser Begnadigungsgesuche wird auf die im Bundesblatt enthaltenen Berichte und auf die Übersicht der Verhandlungen der Bundesversammlung verwiesen. (Vergleiche Bundesblatt 1908: I, 325, 327, 329, 331, 333, 335, 337, 339, 341, 461, 463, 710, 712, 714, 846, 848. III, 409, 482, 484,

873, 875, 878, 880. IV, 91, 179, 181, 183, 255. V, 798, 801, 803, 805, 807, 809, 811, 813, 815, 817, 819, 857. VI, 34, 37, 206, 308, 310.)

VI. Mädchenhandel.

13. Als Zentralstelle der Schweiz zur Bekämpfung des internationalen Mädchenhandels wurde die Bundesanwaltschaft im Jahre 1908 in 7 Fällen zur Mithilfe bei bezüglichen Nachforschungen in Anspruch genommen.

VII. Politische Polizei.

14. Bezüglich der im Jahre 1908 nötig gewordenen besonderen Massnahmen wegen anarchistischer und antimilitaristischer Propaganda verweisen wir auf die im schweiz. Polizeianzeiger veröffentlichten Ausweisungsbeschlüsse (vergleiche Schweiz. Polizeianzeiger 1908, I, 186, 198, 259, 313, 314, 315, 316, 587, 877, 878; II, 1063, 1409, 1410, 1411, 1412, 1847; 1909, I, 27, 28).

D. Versicherungsamt.

Art. 12 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1885 betreffend Beaufsichtigung von Privatunternehmungen im Gebiete des Versicherungswesens schreibt der Aufsichtsbehörde für jedes Jahr die Erstattung eines ausführlichen Berichtes über den Stand der konzessionierten Versicherungsunternehmungen vor. Dieser Bericht wurde durch Beschluss des Bundesrates vom 22. Juni 1908 der Öffentlichkeit übergeben. Er zeigt das Bild des privaten Versicherungswesens im Jahre 1906.

Das vergangene Geschäftsjahr war für das Versicherungsamt in mehrfacher Beziehung bedeutungsvoll. Am 22. Oktober starb der Vizedirektor des Amtes, Herr Louis Frey. Der Dahingeschiedene bekleidete diese Stelle seit der Errichtung der Staatsaufsicht im Jahre 1886. Grosse Pflichttreue, Klarheit in der Behandlung der Geschäfte und weitgehende Kenntnisse, namentlich in der Sachversicherung, zeichneten ihn aus. Den Mitarbeitern im Amte war er stets ein liebenswürdiger und entgegenkommender Kollege. Sein Tod bringt dem Amte einen empfindlichen Verlust und verursacht eine schwer auszufüllende Lücke.

Am 2. April hat die Bundesversammlung den Entwurf des Gesetzes über den Versicherungsvertrag einstimmig angenommen. Von dem Rechte des Referendums wurde, wie vorauszusehen war, nicht Gebrauch gemacht. Am 7. Juli lief die Referendumsfrist unbenutzt ab und damit erhielt das Gesetz Gültigkeit. Es wurde in Band XXIV n. F., Nr. 18, der eidgenössischen Gesetzesammlung publiziert. Das Gesetz ist das Resultat einer langen und mühevollen Gesetzgebungsarbeit. Es kodifiziert zum ersten male in umfassender Weise das private Versicherungsrecht. Als nächste Folge des neuen Gesetzes ergibt sich für die konzessionierten Versicherungsunternehmungen die Notwendigkeit, das gesamte Versicherungsmaterial zu revidieren und den gesetzlichen Bestimmungen anzupassen. Da diese Aufgabe einen längeren Zeitraum in Anspruch nimmt und es andererseits nicht opportun ist, die Wirkungen des Gesetzes vor ihrer Durchführung eintreten zu lassen, so schien es angezeigt, den Zeitpunkt seines Inkrafttretens hinauszuschieben. Um feststellen zu können, welche Frist für die Vornahme der Revisionsarbeit eingeräumt werden müsse, richtete das Versicherungsamt an die konzessionierten Unternehmungen ein Zirkular mit der Anfrage, bis wann die Vorlage des neuen Materiales voraussichtlich zu erwarten sei. Aus den Antworten ergab sich, dass für die Revisionsarbeit das Jahr 1909 noch eingeräumt werden musste. Als Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes wurde demnach, durch Beschluss des Bundesrates vom 17. Juli 1908, der 1. Januar 1910 bestimmt.

Die Annahme des Gesetzes über den Versicherungsvertrag bringt auch dem Versicherungsamte eine Vermehrung der Arbeit. Die von den Unternehmungen revidierten Materialien müssen von ihm nachgeprüft werden. Aber auch nach der ersten umfassenden Revision wird die Arbeitskraft des Amtes mehr als bisher in Anspruch genommen werden. Auch unter dem neuen Gesetze wird das Versicherungswesen in stetem Flusse bleiben. Die finanziellen, technischen und rechtlichen Grundlagen werden einer fortwährenden Wandlung unterworfen sein. Die auf die Prüfung dieser Grundlagen gerichtete Tätigkeit des Versicherungsamtes wird also in unvermindertem Masse fortbestehen, ja sie wird voraussichtlich noch zunehmen infolge der fortschreitenden Entwicklung des Versicherungswesens. Was speziell die Behandlung der neuen Versicherungsbedingungen betrifft, so bringt auch hier das Gesetz keine Vereinfachung. Die schon hin und wieder gehörte Ansicht, dass die Aufsichtsbehörde in Zukunft nur noch zu untersuchen habe, ob die revidierten Bedingungen den Vor-

schriften des Gesetzes nicht widersprechen, ist nicht zutreffend. Vielmehr wird sich die Prüfung, wie bisher, auch darauf erstrecken, festzustellen, ob die Bedingungen nicht hinter dem allgemeinen Entwicklungsstande des Versicherungswesens zurückstehen oder ob sie aus anderen Gründen nicht zugelassen werden können. Eine bedeutende Mehrarbeit wird sodann die Bestimmung des Art. 92, Abs. 2, des Gesetzes bringen, die dem Versicherungsamte die Pflicht auferlegt, auf Ersuchen des Anspruchsberechtigten die vom Versicherer festgestellten Werte unentgeltlich auf ihre Richtigkeit zu prüfen. Diese Tatsachen, in Verbindung mit dem Umstande, dass die Kräfte des Versicherungsamtes schon vor der Annahme des Gesetzes voll in Anspruch genommen waren, machte eine Vermehrung des Beamtenpersonals des Versicherungsamtes notwendig. Da indessen das Bundesgesetz über die Organisation des Justiz- und Polizeidepartementes vom 16. Dezember 1901 (A. S. n. F., XIX, 38) die Beamtungen des Versicherungsamtes festgelegt hat, so konnte eine den Bedürfnissen entsprechende Erweiterung nur vorgenommen werden auf dem Wege der Bundesgesetzgebung. Dies geschah durch den Erlass des „Bundesgesetzes betreffend Ergänzung des Bundesgesetzes über die Organisation des Justiz- und Polizeidepartements“ vom 23. Juni 1908 (A. S. n. F., XXIV, 887). Diese Novelle, die allerdings erst auf den Beginn des Jahres 1909 in Kraft gesetzt wurde, sieht als neue Beamtungen zwei oder mehrere Experten vor. Die bisherige Stelle des Registrator-Kanzlisten wird aufgehoben und durch diejenige eines Registrators ersetzt.

Der Prüfung des Versicherungsamtes unterlagen während des Berichtsjahres im ganzen zehn Konzessionsgesuche. Von denselben wurden vier im Jahre 1908 eingereicht und sechs aus dem Vorjahre übernommen. Von diesen Konzessionsgesuchen wurde eines im Laufe des Jahres durch Entscheid des Bundesrates abgewiesen, ein anderes von der Konzessionsbewerberin zurückgezogen. Die Konzession zum Geschäftsbetriebe erhielten zwei Versicherungsunternehmungen: „Der Anker, Gesellschaft für Lebens- und Rentenversicherungen“ in Wien und „Friedrich Wilhelm, preussische Lebens- und Garantiever sicherungs-Aktiengesellschaft zu Berlin“. Sechs Konzessionsgesuche, von denen zwei erst gegen den Schluss des Berichtsjahres eingingen, konnten bis zum Ablaufe desselben nicht erledigt werden. Der „Helvetia, Schweizerische Feuerversicherungs-Gesellschaft“ in St. Gallen, wurde gestattet, die Versicherung gegen Einbruchdiebstahl in ihren Geschäftskreis aufzunehmen. Dem Gesuche

des „Schweizerischen Schützenvereins“ um Entlassung aus der Staatsaufsicht entsprach der Bundesrat in der Erwägung, dass die in den Statuten des Vereins vorgesehenen Vergütungen bei Unfällen des Personals nicht eine Versicherung, sondern eine freiwillige Leistung darstellen, der ein Versicherungsverhältnis im Sinne des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag vom 2. April 1908 nicht zu Grunde liegt. Die hinterlegte Kautions wurde dem Verein zurückerstattet. Die englische Lebensversicherungsgesellschaft „Star“ verzichtete auf die Konzession in der Schweiz und die „Northern“, eine gemischte englische Gesellschaft, auf die Konzession für die Lebensbranche. Die Feuerversicherung wird die Northern in der Schweiz weiter betreiben.

Das folgende Verzeichnis zeigt den Bestand der konzessionierten Gesellschaften am 31. Dezember 1908.

A. Konzessionierte Anstalten.

I. Konzessionierte Lebensversicherungsgesellschaften.

- Der Anker, Gesellschaft für Lebens- und Rentenversicherungen, in Wien;
- Atlas, Deutsche Lebensversicherungs-Gesellschaft, in Ludwigshafen am Rhein;
- Basler Lebens-Versicherungs-Gesellschaft, in Basel (auch für Einzelunfallversicherung);
- Caisse Paternelle, Compagnie anonyme d'assurances générales sur la vie humaine, in Paris;
- Compagnie d'Assurances Générales sur la vie des hommes, in Paris;
- Concordia, Kölnische Lebensversicherung Gesellschaft, in Köln;
- Friedrich Wilhelm, Preussische Lebens- und Garantie-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft, in Berlin;
- General Life Assurance Company, in London;
- La Genevoise, Compagnie d'assurances sur la vie, in Genf;
- Germania, Lebens-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft, in Stettin;
- The Germania Life Insurance Company, in New York;
- Gothaer Lebensversicherungsbank auf Gegenseitigkeit, in Gotha;
- Karlsruher Lebensversicherung auf Gegenseitigkeit, vormals Allgemeine Versorgungs-Anstalt, in Karlsruhe;
- Leipziger Lebensversicherungs-Gesellschaft auf Gegenseitigkeit (Alte Leipziger), in Leipzig;

- La Nationale, Compagnie d'assurances sur la vie, in Paris;
 New York Life Insurance Company, in New York;
 Norwich Union Life Insurance Society, in Norwich;
 Le Phénix, Compagnie française d'assurances sur la vie humaine,
 in Paris;
 Schweizerische Lebensversicherungs- und Rentenanstalt, in Zürich;
 Schweizerischer Lebens-Versicherungs-Verein, in Basel;
 Schweizerische Sterbe- und Alterskasse, in Basel;
 Stuttgarter Lebensversicherungsbank auf Gegenseitigkeit (Alte
 Stuttgarter), in Stuttgart;
 La Suisse, Société d'assurances sur la vie, in Lausanne (auch
 für Einzelunfallversicherung);
 Teutonia, Allgemeine Renten-, Kapital- und Lebensversicherungsbank,
 in Leipzig (auch für Einzelunfallversicherung);
 L'Union, Compagnie d'assurances sur la vie humaine, in Paris;
 L'Urbaine, Compagnie anonyme d'assurances sur la vie et d'achats
 de nues-propriétés et d'usufruits, in Paris.

II. Konzessionierte Unfallversicherungsgesellschaften.

- Allianz, Versicherungs-Aktien-Gesellschaft, in Berlin (auch für
 Maschinen-, Transport-, Kautions- und Einbruchdiebstahl-
 versicherung);
 L'Assicuratrice Italiana, Società anonima di assicurazioni contro
 gli infortuni e di riassicurazioni, in Mailand;
 Assurance mutuelle vaudoise contre les accidents, in Lausanne;
 Basler Lebens-Versicherungs-Gesellschaft, in Basel (für Einzel-
 unfallversicherung, auch für Lebensversicherung);
 Helvetia, Schweizerische Unfall- und Haftpflicht-Versicherungs-
 anstalt, in Zürich;
 Kölnische Unfall-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft, in Köln (auch
 für Maschinen-, Transport-, Glas-, Diebstahl- und Kautions-
 versicherung);
 Mannheimer Versicherungs-Gesellschaft, in Mannheim (auch für
 Transportversicherung);
 Oberrheinische Versicherungs-Gesellschaft, in Mannheim (auch für
 Transport-, Glas- und Einbruchdiebstahlversicherung);
 La Préservatrice, Compagnie anonyme d'assurances contre les
 risques d'accidents, in Paris (auch für Glasversicherung);
 Rhenania, Versicherungs-Aktien-Gesellschaft, in Köln (auch für
 Transport- und Diebstahlversicherung);

- Schweizerische National-Versicherungs-Gesellschaft, in Basel (auch für Maschinen-, Transport-, Glas-, Einbruchdiebstahl- und Wasserleitungsschädenversicherung, sowie für Feuer-Rückversicherung);
- Schweizerische Unfallversicherungs-Aktiengesellschaft, in Winterthur (auch für Diebstahl- und Kautionsversicherung);
- Le Soleil-Sécurité générale et Responsabilité civile réunies, Compagnie d'assurances à primes fixes contre les accidents, in Paris;
- La Suisse, Société d'Assurances sur la vie, in Lausanne (für Einzelunfallversicherung, auch für Lebensversicherung);
- Teutonia, Allgemeine Renten-, Kapital- und Lebensversicherungsbank, in Leipzig (für Einzelunfallversicherung, auch für Lebensversicherung);
- Unfallversicherungs-Genossenschaft schweizerischer Schützenvereine, in Zürich;
- L'Urbaine et la Seine, Compagnie anonyme d'assurances à primes fixes contre les accidents, in Paris (nur für Ergänzungsversicherung zur Todesfallversicherung);
- Zürich, Allgemeine Unfall- und Haftpflicht-Versicherungs-Aktiengesellschaft, in Zürich (auch für Diebstahl- und Kautionsversicherung).

III. Konzessionierte Feuerversicherungsgesellschaften.

- Aachener und Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft, in Aachen (auch für Versicherung gegen Einbruchdiebstahl und Wasserleitungsschäden);
- Basler Versicherungs-Gesellschaft gegen Feuerschaden, in Basel (auch für Versicherung gegen Einbruchdiebstahl);
- Compagnia di assicurazione di Milano contro i danni degli incendi, sulla vita dell' uomo e per le rendite vitalizie, in Mailand;
- Compagnie d'Assurances Générales contre l'Incendie, in Paris;
- Emmenthalische Mobiliar-Versicherungsgesellschaft, in Biglen;
- La Foncière, Compagnie d'assurances mobilières et immobilières contre l'incendie et le chômage, in Paris;
- La France, Compagnie d'assurances contre l'incendie, la foudre et les divers cas d'explosion, in Paris;
- Gladbacher Feuerversicherungs-Aktien-Gesellschaft, in M.-Gladbach (auch für Glas-, Einbruchdiebstahl- und Wasserleitungsschädenversicherung);

- Gothaer Feuerversicherungsbank auf Gegenseitigkeit, in Gotha;
 Hamburg-Bremer Feuer-Versicherungs-Gesellschaft, in Hamburg;
 Helvetia, Schweizerische Feuerversicherungs-Gesellschaft, in
 St. Gallen (auch für Einbruchdiebstahlversicherung);
 Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt, in Leipzig (auch für Ein-
 bruchdiebstahlversicherung);
 La Nationale, Compagnie d'assurances contre l'incendie et les
 explosions, in Paris;
 Le Nord, Compagnie anonyme d'Assurances à Primes fixes, in
 Paris (auch für Glasversicherung);
 Northern Assurance Company, in London;
 Compagnie française du Phénix, Société anonyme d'assurances
 contre l'incendie, in Paris;
 Phœnix Assurance Company, in London;
 La Providence, Compagnie d'assurances contre l'incendie, in
 Paris;
 Schlesische Feuerversicherungs-Gesellschaft, in Breslau (auch
 für Transport-, Glas-, Einbruchdiebstahl- und Wasserleitungs-
 schädenversicherung);
 Schweizerische Mobiliar-Versicherungs-Gesellschaft, in Bern;
 L'Union, Compagnie anonyme d'assurances contre l'incendie, in
 Paris;
 L'Urbaine, Compagnie anonyme d'assurances contre l'incendie,
 la foudre, l'explosion du gaz et des appareils à vapeur, in
 Paris.

IV. Konzessionierte Glasversicherungsgesellschaften.

- Allgemeine Spiegelglas-Versicherungs-Gesellschaft, in Berlin;
 Brandenburger Spiegelglas-Versicherungs-Gesellschaft auf Gegen-
 seitigkeit, in Brandenburg;
 Bremer Spiegelglas-Versicherungs-Gesellschaft, in Bremen;
 Gladbacher Feuerversicherungs-Aktien-Gesellschaft, in M.-Glad-
 bach (auch für Feuer-, Einbruchdiebstahl- und Wasser-
 leitungschädenversicherung);
 Kölnische Glas-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft, in Köln (auch
 für Versicherung gegen Wasserleitungsschäden);
 Kölnische Unfall-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft, in Köln (auch
 für Unfall-, Maschinen-, Transport-, Diebstahl- und Kautions-
 versicherung);

- Le Nord, Compagnie anonyme d'Assurances à Primes fixes, in Paris (auch für Feuerversicherung);
- Oberrheinische Versicherungs-Gesellschaft, in Mannheim (auch für Transport-, Unfall- und Einbruchdiebstahlversicherung);
- La Préservatrice, Compagnie anonyme d'assurances contre les risques d'accidents, in Paris (auch für Unfallversicherung);
- Schlesische Feuerversicherungs-Gesellschaft, in Breslau (auch für Feuer-, Transport-, Einbruchdiebstahl- und Wasserleitungsschädenversicherung);
- Schweizerische National-Versicherungs-Gesellschaft, in Basel (auch für Transport-, Unfall-, Maschinen-, Einbruchdiebstahl- und Wasserleitungsschädenversicherung, sowie für Feuer-Rückversicherung);
- Union Suisse, Compagnie générale d'assurances, in Genf (auch für Wasserleitungsschäden- und Einbruchdiebstahlversicherung).

V. Konzessionierte Gesellschaften für Versicherung gegen Wasserleitungsschäden.

- Aachener und Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft, in Aachen (auch für Feuer- und Einbruchdiebstahlversicherung);
- L'Assurance Générale des Eaux et autres accidents mobiliers et immobiliers, in Lyon;
- Gladbacher Feuerversicherungs-Aktien-Gesellschaft, in M.-Gladbach (auch für Feuer-, Glas- und Einbruchdiebstahlversicherung);
- Kölnische Glas-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft, in Köln (auch für Glasversicherung);
- Schlesische Feuerversicherungs-Gesellschaft, in Breslau (auch für Feuer-, Transport-, Glas- und Einbruchdiebstahlversicherung);
- Schweizerische National-Versicherungs-Gesellschaft, in Basel (auch für Transport-, Unfall-, Maschinen-, Glas- und Einbruchdiebstahlversicherung, sowie für Feuer-Rückversicherung);
- Union Suisse, Compagnie générale d'assurances, in Genf (auch für Glas- und Einbruchdiebstahlversicherung).

VI. Konzessionierte Gesellschaften für Versicherung gegen Einbruchdiebstahl.

- Aachener und Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft, in Aachen (auch für Feuer- und Wasserleitungsschädenversicherung);
- Allianz, Versicherungs-Aktiengesellschaft, in Berlin (auch für Transport-, Unfall-, Maschinen- und Kautionsversicherung);
- Basler Versicherungs-Gesellschaft gegen Feuerschaden, in Basel (auch für Feuerversicherung);
- Glabbacher Feuerversicherungs-Aktien-Gesellschaft, in M.-Glabach (auch für Feuer-, Glas- und Wasserleitungsschädenversicherung);
- Helvetia, Schweizerische Feuerversicherungs-Gesellschaft, in St. Gallen (auch für Feuerversicherung);
- Kölnische Unfall-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft, in Köln (auch für Unfall-, Maschinen-, Transport-, Glas- und Kautionsversicherung);
- Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt, in Leipzig (auch für Feuerversicherung);
- Oberrheinische Versicherungs-Gesellschaft, in Mannheim (auch für Transport-, Unfall- und Glasversicherung);
- Rhenania, Versicherungs-Aktien-Gesellschaft, in Köln (auch für Transport- und Unfallversicherung);
- Schlesische Feuerversicherungs-Gesellschaft, in Breslau (auch für Feuer-, Transport-, Glas- und Wasserleitungsschädenversicherung);
- Schweizerische National-Versicherungs-Gesellschaft, in Basel (auch für Transport-, Unfall-, Maschinen-, Glas- und Wasserleitungsschädenversicherung, sowie für Feuer-Rückversicherung);
- Schweizerische Unfallversicherungs-Aktiengesellschaft, in Winterthur (auch für Unfall- und Kautionsversicherung);
- Union Suisse, Compagnie générale d'assurances, in Genf (auch für Glas- und Wasserleitungsschädenversicherung);
- Zürich, Allgemeine Unfall- und Haftpflicht-Versicherungs-Aktiengesellschaft, in Zürich (auch für Unfall- und Kautionsversicherung).

VII. Konzessionierte Viehversicherungsgesellschaften.

- Badische Pferdeversicherungs-Anstalt, in Karlsruhe;
- La Garantie Fédérale, Société d'assurances mutuelles à cotisations fixes contre la mortalité du bétail et des chevaux, in Paris;

Mutuelle Chevaline Suisse, Société d'assurance mutuelle contre la mortalité des chevaux, in Lausanne.

VIII. Konzessionierte Hagelversicherungsgesellschaften.

Le Paragrêle, Association d'assurance mutuelle contre la grêle, in Neuenburg;
Schweizerische Hagel-Versicherungs-Gesellschaft, in Zürich.

IX. Konzessionierte Transportversicherungsgesellschaften.

Allgemeine Versicherungsgesellschaft „Helvetia“, in St. Gallen;
Allianz, Versicherungs-Aktien-Gesellschaft, in Berlin (auch für Unfall-, Maschinen-, Kautions-, und Einbruchdiebstahlversicherung);
Badische Assekuranz-Gesellschaft, Aktiengesellschaft, in Mannheim;
Basler Transport-Versicherungs-Gesellschaft, in Basel;
Eidgenössische Transport-Versicherungs-Gesellschaft, in Zürich (auch für Kreditversicherung);
Kölnische Unfall-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft, in Köln (Valorenversicherung, auch für Unfall-, Maschinen-, Glas-, Diebstahl- und Kautionsversicherung);
Mannheimer Versicherungsgesellschaft, in Mannheim (auch für Unfallversicherung);
The Marine Insurance Company, in London;
La Neuchâteloise, Société suisse d'assurance des risques de transport, in Neuenburg;
Nord-Deutsche Versicherungs-Gesellschaft, in Hamburg;
Oberrheinische Versicherungs-Gesellschaft, in Mannheim (auch für Unfall-, Glas- und Einbruchdiebstahlversicherung);
Rheinisch-Westfälischer Lloyd, Transport-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft, in M.-Gladbach;
Rhenania, Versicherungs-Aktien-Gesellschaft, in Köln (auch für Unfall- und Diebstahlversicherung);
Schlesische Feuerversicherungs-Gesellschaft, in Breslau (auch für Feuer-, Glas-, Einbruchdiebstahl- und Wasserleitungsschädenversicherung);
Schweiz, Allgemeine Versicherungs-Aktien-Gesellschaft, in Zürich (auch für Feuer-, Unfall-, Glas- und Einbruchdiebstahl-Rückversicherung);

Schweizerische National-Versicherungs-Gesellschaft, in Basel (auch für Unfall-, Maschinen-, Glas-, Einbruchdiebstahl- und Wasserleitungsschädenversicherung, sowie für Feuer-Rückversicherung).

X. Konzessionierte Gesellschaften für Kautionsversicherung.

Allianz, Versicherungs-Aktien-Gesellschaft, in Berlin (auch für Unfall-, Maschinen-, Transport- und Einbruchdiebstahlversicherung);

Kölnische Unfall-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft, in Köln (auch für Unfall-, Maschinen-, Transport-, Glas- und Diebstahlversicherung);

Schweizerische Unfallversicherungs-Aktiengesellschaft, in Winterthur (auch für Unfall- und Diebstahlversicherung);

Zürich, Allgemeine Unfall- und Haftpflicht-Versicherungs-Aktiengesellschaft, in Zürich (auch für Unfall- und Diebstahlversicherung).

XI. Konzessionierte Gesellschaft für Kreditversicherung.

Eidgenössische Transport-Versicherungs-Gesellschaft, in Zürich (auch für Transportversicherung).

XII. Konzessionierte Rückversicherungsgesellschaften.

Basler Rückversicherungs-Gesellschaft, in Basel;

Prudentia, Aktiengesellschaft für Rück- und Mitversicherungen, in Zürich;

Schweiz, Allgemeine Versicherungs-Aktien-Gesellschaft, in Zürich (für Feuer-, Unfall-, Glas- und Einbruchdiebstahl-Rückversicherung, auch für Transportversicherung);

Schweizerische National-Versicherungs-Gesellschaft, in Basel (für Feuer-Rückversicherung, auch für Transport-, Unfall-, Maschinen-, Glas-, Einbruchdiebstahl- und Wasserleitungsschädenversicherung);

Schweizerische Rückversicherungs-Gesellschaft, in Zürich.

B. Anstalten, die auf die eidgenössische Konzession verzichtet haben, aber bis zur Abwicklung des schweizerischen Versicherungsbestandes der Staatsaufsicht unterstellt bleiben.

- L'Aigle, Compagnie française d'assurances sur la vie, in Paris;
 La Confiance, Compagnie d'assurances sur la vie, in Paris;
 The Equitable Life Assurance Society of the United States, in New York;
 La Foncière, Compagnie d'assurances sur la vie, in Paris;
 La Providence, Compagnie anonyme d'assurances sur la vie, in Paris;
 Le Soleil, Société anonyme d'assurances sur la vie, in Paris;
 La Providence, Compagnie d'assurances contre les accidents, in Paris;
 Northern Assurance Company, in London (für die Lebensversicherung);
 Rheinisch-Westfälische Rückversicherungs-Aktien-Gesellschaft, in M.-Gladbach;
 Star Life Assurance Society, in London;
 Union Assurance Society (Union Life Branch of the Commercial Union Assurance Company Limited), in London;
 Central-Viehversicherungs-Verein auf Gegenseitigkeit, in Berlin.

Wie in früheren Jahren, so gelangten auch im Berichtsjahre zahlreiche Anfragen aus dem Publikum an das Versicherungsamt, in denen über Angelegenheiten mannigfachster Art im Gebiete des Versicherungswesens Auskunft verlangt wurde. Die Fragen betrafen insbesondere Erkundigungen über die Solidität von Gesellschaften, technische Feststellungen, namentlich die Berechnung der Umwandlungs- und Rückkaufswerte, und Beratung in Sachen rechtlicher Natur. Das Versicherungsamt gab bereitwillig Auskunft, soweit dies mit seiner Eigenschaft als neutraler Behörde und mit der Pflicht der Wahrung des Amtsgeheimnisses vereinbar war. In manchen Fällen konnte der Fragesteller auf den Spezialbericht des Amtes verwiesen werden. Häufig wird die Intervention des Versicherungsamtes angerufen in privatrechtlichen Streitigkeiten zwischen Versicherten und Versicherer. Da Art. 13 des Aufsichtsgesetzes den Entscheid in derartigen Angelegenheiten ausdrücklich dem Richter vorbehält, so kann das Versicherungsamt solchen Ansinnen nicht oder nur durch die Abgabe einer unverbindlichen Meinungsäußerung entsprechen.

Strafüberweisungen an den kantonalen Richter im Sinne des Art. 11 des Aufsichtsgesetzes fanden während des Berichtsjahres keine statt, ebensowenig sah sich das Versicherungsamt veranlasst, im Sinne des Art. 10 des gleichen Gesetzes gegen eine konzessionierte Unternehmung beim Bundesrate die Ausfällung einer Busse zu beantragen.

Auch im Berichtsjahre sind von den kantonalen Instanzen und vom Bundesgerichte eine Anzahl Entscheidungen im Gebiete des Versicherungsrechtes gefällt worden. Die Urteile wurden gemäss Bundesbeschluss vom 20. Dezember 1888 dem Versicherungsamte zugestellt. Sie betreffen fast alle Branchen der Versicherung.

Zwischen Deutschland, Österreich, Ungarn und der Schweiz waren auf gemeinsamen Konferenzen in Berlin (1905), Nürnberg (1906) und Wien (1907), die von Delegierten der betreffenden Staaten beschickt wurden, Entwürfe einheitlicher Berichtsformulare für die Rechnungslegung der privaten Versicherungsunternehmungen aufgestellt worden. Die Beratungen sind indessen noch nicht abgeschlossen, es soll vielmehr noch weitem Staaten Gelegenheit geboten werden, einer eventuellen internationalen Vereinbarung beizutreten. Die Formularentwürfe wurden zur Besprechung der Öffentlichkeit übergeben und an die Versicherungsunternehmungen erging die Aufforderung, den Aufsichtsbehörden allfällige Bemerkungen und Abänderungsanträge einzureichen. Das gesammelte kritische Material wird den weiteren Verhandlungen als Grundlage dienen.

Die Ermächtigung zur Schaffung einer Hilfskasse für das Personal der eidgenössischen Verwaltungen erfordert eine Revision des Besoldungsgesetzes, weil das Personal selbst, mit einer Quote seiner Besoldung, an der Aufbringung der erforderlichen Mittel sich angemessen zu beteiligen hat und weil, wenn einmal die Kasse bestehen wird, der Besoldungsnachgenuss eingeschränkt werden kann. Der Gedanke lag nahe, die bezügliche Revision des Besoldungsgesetzes mit der von uns zur Aufbesserung der Besoldungen beantragten Gesetzesänderung (vgl. Botschaft vom 15. Juni 1908) zu verknüpfen. Dieser richtige Gedanke wurde jedoch, nicht zum wenigsten gerade auf Wunsch des Personals, im Berichtsjahre nicht weiter verfolgt, so dass eine Verbindung der Hilfskassenfrage mit der Angelegenheit der Besoldungserhöhungen nicht stattfand.

Die von den konzessionierten Versicherungsunternehmungen zu entrichtende Staatsgebühr von 1 ‰ der von ihnen in der Schweiz eingenommenen Prämien (Art. 12, Abs. 2, des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1885) ergab im Berichtsjahre die Summe von Fr. 85,811. 15 gegen Fr. 79,715 90 im Vorjahre.

Der Verkauf der deutschen und französischen Berichte brachte Fr. 4750. 50 ein gegen Fr. 6288. 75 im Jahre 1907. Die Verminderung der Einnahmen auf diesem Posten ist dem Umstande zuzuschreiben, dass für den Bericht des Vorjahres wegen der ihm beigegebenen versicherungsrechtlichen Präjudizien-sammlung, statt des üblichen Preises von Fr. 2, der doppelte Preis von Fr. 4 erhoben wurde.

Die gesamten Einnahmen des Versicherungsamtes belaufen sich im Berichtsjahre auf Fr. 90,561. 65.

E. Amt für geistiges Eigentum.

Allgemeines.

Im Berichtsjahre sind beigetreten:

1. Der internationalen Übereinkunft zum Schutze des gewerblichen Eigentums vom 20. März 1883 mit Zusatzabkommen vom 14. Dezember 1900:

Die grossbritannischen Kolonien Trinidad und Tobago, mit Wirksamkeit ab 14. Mai 1908 (Art. 16 der revidierten Übereinkunft),

Österreich und Ungarn, einschliesslich Bosniens und der Herzegowina, mit Wirksamkeit ab 1. Januar 1909.

2. Der Übereinkunft betreffend die internationale Eintragung der Fabrik- oder Handelsmarken vom 14. April 1891 mit Zusatzabkommen vom 14. Dezember 1900:

Österreich und Ungarn, einschliesslich Bosniens und der Herzegowina, mit Wirksamkeit ab 1. Januar 1909.

3. Der internationalen Übereinkunft zum Schutze der literarischen und künstlerischen Werke vom

9. September 1886, mit Zusatzabkommen und interpretierender Erklärung vom 4. Mai 1896:

Die Republik Liberia und das Deutsche Reich für seine Schutzgebiete, letzteres mit Wirksamkeit ab 1. Januar 1909.

Ende des Jahres 1908 gehörten an:

- 1 a. Der Union zum Schutze des gewerblichen Eigentums, gemäss der Konvention vom 20. März 1883:

Belgien, Brasilien, Dänemark mit den Ferör-Inseln, Deutschland, die Dominikanische Republik, Frankreich mit Alger und Kolonien, Grossbritannien, einschliesslich des australischen Staatenbundes, sowie von Ceylon, Neuseeland, Tobago, Trinidad und Queensland, Italien, Japan, Kuba, Mexiko, Niederlande mit niederländisch Indien, Surinam und Curaçao, Norwegen, Portugal mit Açoren und Madeira, Schweden, Schweiz, Serbien, Spanien, Tunis und Vereinigte Staaten von Amerika.

- 1 b. Dem die Konvention abändernden Zusatzabkommen vom 14. Dezember 1900:

Belgien, Brasilien, Dänemark mit den Ferör-Inseln, Deutschland, Frankreich mit Alger und Kolonien, Grossbritannien, einschliesslich des australischen Staatenbundes, sowie von Ceylon, Neuseeland, Tobago und Trinidad, Italien, Japan, Kuba, Mexiko, Niederlande mit niederländisch Indien, Surinam und Curaçao, Norwegen, Portugal mit Açoren und Madeira, Schweden, Schweiz, Spanien, Tunis und Vereinigte Staaten von Amerika.

2. Der Übereinkunft betreffend die internationale Eintragung der Fabrik- oder Handelsmarken, vom 14. April 1891, abgeändert durch Zusatzabkommen vom 14. Dezember 1900:

Belgien, Brasilien, Frankreich, Italien, Kuba, Niederlande, Portugal, Schweiz, Spanien und Tunis.

3. Der Übereinkunft betreffend das Verbot falscher Herkunftsbezeichnungen auf Waren, vom 14. April 1891:

Brasilien, Frankreich, Grossbritannien, Kuba, Portugal, Schweiz, Spanien und Tunis.

4. Dem Verband zum Schutze des Urheberrechts an Werken der Literatur und Kunst:

Belgien, Dänemark mit den Ferör-Inseln, Deutschland, Frankreich mit Algier und Kolonien, Grossbritannien mit Kolonien und Besitzungen, Haïti, Italien, Japan, Liberia, Luxemburg, Monaco, Norwegen, Schweden, Schweiz, Spanien mit Kolonien und Tunis.

Personal.

Im Berichtsjahre trat aus: Herr Michele A. Besso, technischer Experte II. Klasse.

Es wurden befördert:

Zum Kontrolleur: Herr Emil Ziegler, bisher Kanzlist I. Klasse.

Zu Kanzlisten I. Klasse: die Herren Charles Eugène Maurice und Eugen Richardet, bisher Kanzlisten II. Klasse.

Es sind eingetreten:

Als technische Experten II. Klasse die Herren:

Dr. Louis Bornand, von Ste-Croix (Waadt), Chemiker;

Dr. Edouard Guillaume, von Verrières-Suisse (Neuenburg), Physiker;

Ernst Jezler, von Schaffhausen, Maschineningenieur;

Dr. Eduard Rebmann, von Schaffhausen, Maschineningenieur;

Dr. Hans Senn, von Zofingen (Aargau), Chemiker;

Otto Wirz, von Schöftland (Aargau), Maschineningenieur.

Als Kanzlisten II. Klasse die Herren:

Friedrich Karl Fol, von Vandœuvres (Genf);

Paul Hofer, von Nennigkofen (Solothurn);

Albert Lindegger, von Geuensee (Luzern);

August Wüger, von Steckborn (Thurgau).

Die Vermehrung des Personals war hauptsächlich eine Folge des neuen Bundesgesetzes über die Erfindungspatente (siehe den letztjährigen Geschäftsbericht).

Erfindungsschutz.

Auf Grund einer Erklärung der Gesandtschaft der Vereinigten Staaten von Amerika vom 17. Januar, derzufolge nach den Patentgesetzen der Vereinigten Staaten kein Patent wegen unterlassener Ausführung der Erfindung annulliert werden kann, hat

der Bundesrat, von der ihm durch Art. 18, Abs. 2, des neuen Bundesgesetzes betreffend die Erfindungspatente eingeräumten Befugnis Gebrauch machend, die Bestimmung des ersten Absatzes dieses Artikels den Vereinigten Staaten gegenüber in dem Sinne ausser Kraft gesetzt, dass die Ausführung einer in der Schweiz patentierten Erfindung im Gebiete der Vereinigten Staaten der Ausführung in der Schweiz gleichkommen soll.

Im Berichtsjahre wurden dem Departement eingereicht: 12 Rekurse und 3 sonstige Eingaben; 1 Rekurs wurde zurückgezogen, 3 wurden gutgeheissen und 3 abgewiesen, 5 blieben im Berichtsjahre unerledigt; von den sonstigen Eingaben erwies sich eine als gegenstandslos, einer wurde entsprochen, eine abgewiesen. Ein vom Vorjahr her datierender Rekurs und eine sonstige Eingabe wurden abgewiesen.

Statistik.

A. Allgemeine Informationen.

	1907	1908
Hinterlegte Gesuche	3986	4586
wovon:		
für Hauptpatente	3833	4269
„ Zusatzpatente	153	317
Zurückgezogene Gesuche	182	289
Zurückgewiesene Gesuche	143	235
Beanstandungen betreffend pendente Gesuche .	5151	7003
wovon:		
I. Beanstandungen	2879	4044
II. „	1601	2052
III. „	601	737
weitere „	70	170
Zur Erledigung der I. Beanstandung gewährte Fristverlängerungen	205	280
Konfidentielle Anzeigen (gemäss dem alten Ge- setze)	65	31
Eingetragene Patente	2776	3429
wovon:		
Hauptpatente	2713	3281
Zusatzpatente	63	148
Ausstellungsschutz	2	—
Stundungen für die 3 ersten Jahresgebühren .	16	41
Jahresgebühren-Mahnungen	3766	4438

	1907	1908
Bezahlte Jahresgebühren	11239	11869
wovon:		
1. Jahresgebühren	3524	3744
2. "	2389	2455
3. "	1551	1635
4. "	969	1058
5. "	696	771
6. "	530	545
7. "	393	431
8. "	274	319
9. "	253	227
10. "	203	205
11. "	164	160
12. "	106	130
13. "	77	87
14. "	59	56
15. "	51	46
Übertragungen { von Patenten	281	234
{ von Patentgesuchen	—	52
Lizenzen	24	12
Verpfändungen	8	5
Firma- und Namen-Änderungen	4	—
Vertreter-Änderungen	982	307
Teilweise Verzichtserklärungen	—	1
Nichtigkeitserklärungen	3	5
Löschungen	2537	2734
wovon:		
Hauptpatente	2491	2681
Zusatzpatente	46	53
Rekurse gegen Gesuchszurückweisung etc.	9	12

*B. Verteilung der in den Jahren 1907 und 1908 eingetragenen
Patentgesuche und Patente nach Ländern.*

	1907		1908	
Patentgesuche {	Schweiz	1438 = 36 %	1868 = 40 %	
	Ausland	2548 = 64 %	2718 = 60 %	
	Total	<u>3986</u>	<u>Total 4586</u>	
Patente {	Schweiz	944 = 34 %	1233 = 36 %	
	Ausland	1832 = 66 %	2196 = 64 %	
	Total	<u>2776</u>	<u>Total 3429</u>	

Verteilung für das Ausland Länder	1907		1908	
	Gesuche	Patente	Gesuche	Patente
Europa.				
Belgien	46	26	39	36
Bulgarien	—	—	—	—
Dänemark und Kolonien	25	14	18	22
Deutschland	1335	960	1540	1172
Frankreich und Kolonien	365	245	362	310
Grossbritannien und Kolonien	172	143	167	149
Italien	93	56	90	80
Luxemburg	—	2	2	—
Monaco	—	—	1	—
Niederlande und Kolonien	12	9	12	6
Norwegen	14	6	20	14
Österreich	147	127	133	125
Portugal	—	1	—	—
Rumänien	3	—	2	3
Russland	28	21	30	21
Schweden	35	22	25	36
Serbien	—	—	—	—
Spanien	14	12	8	6
Türkei	1	2	—	1
Ungarn	42	26	54	39
Andere Erdteile.				
Afrika	6	6	4	2
Amerika :				
Kanada	5	3	1	7
Südamerika	6	1	5	3
Vereinigte Staaten von Amerika	179	133	189	142
Mexiko	1	—	—	—
Cuba	—	—	2	—
Asien	1	1	—	—
Japan	—	—	—	1
Australien	18	16	14	21
Total	2548	1832	2718	2196

Muster und Modelle.

Die Eigentümer von 1156 Hinterlegungen wurden vom Ablauf der Schutzfrist benachrichtigt.

10 Hinterlegungsgesuche mit 13 Gegenständen wurden abgewiesen und 4 Gesuche mit 4 Gegenständen zurückgezogen.

Eines der abgewiesenen Gesuche hatte eine Photographie als solche zum Gegenstand, welche als gewerbliches Muster hinterlegt werden sollte. Der gegen die Abweisung eingereichte Rekurs wurde vom Departement zurückgewiesen; dem letztern Entscheide kommt grundsätzliche Bedeutung zu, da er damit begründet wurde, dass Photographien als solche nicht als gewerbliche Muster hinterlegt, sondern nur als Kunstwerke eingeschrieben werden können, weil sie sonst nicht nur während fünf Jahren, wie es das Bundesgesetz betreffend Urheberrecht an Werken der Literatur und Kunst vom 23. April 1883 will, geschützt wären, sondern während 15 Jahren.

Statistik.

A. Tabelle für die drei Schutzperioden.

Perioden	Hinterlegungen		Gegenstände	
	1907	1908	1907	1908
I. Periode	1077 ¹	1285 ²	272,732	305,560
(wovon versiegelt)	469	510	247,106	264,848
II. Periode	221	311	29,013	29,160
III. Periode	58	53	160	147
Übertragungen	56	51	745	2,388
Lizenzen	9	—	63	—
Verpfändungen	—	—	—	—
Firma-Änderungen	—	6	—	7
Löschungen (ganzer Depotinhalt) .	693	888	113,916	182,770
Löschungen (teilweiser Depotinhalt)	27	35	1,327	1,807
Löschungen (infolge Nichtigkeits- erklärung)	—	1	—	1

¹ Wovon 293 mit 263,687 Stickereimustern = 96,8% aller hinterlegten Gegenstände.

² Wovon 295 mit 295,931 Stickereimustern = 96,8% aller hinterlegten Gegenstände.

B. Verteilung für die I. Periode nach Ländern.

Länder	Hinterlegungen		Gegenstände	
	1907	1908	1907	1908
Schweiz	990	1198	270,842	303,843
Ausland	87	87	1,890	1,717
Total	1077	1285	272,732	305,560
Verteilung für das Ausland.				
Belgien	4	5	51	13
Deutschland	49	43	235	216
Frankreich und Kolonien	14	14	1,228	114
Grossbritannien	1	8	1	23
Italien	1	2	1	2
Norwegen	—	—	—	—
Österreich	12	7	365	743
Russland	1	—	1	—
Spanien	—	1	—	2
Türkei	1	1	2	3
Ungarn	1	2	1	2
Ver. Staaten von Amerika	3	4	5	599
Total	87	87	1,890	1,717

Fabrik- und Handelsmarken.

Dem Departement wurden zwei Rekurse eingereicht; einer wurde gutgeheissen, einer abgewiesen.

Statistik.

A. Allgemeine Informationen.

	1907	1908
Zur Eintragung angemeldete Marken	1754	1693
Eintragungsgesuche, deren Marken eine vertrauliche Mitteilung veranlasst haben	274	320
Ungeordnete Eintragungsgesuche	590	553

	1907	1908
Zurückgezogene oder zurückgewiesene Eintragungsgesuche	49	73
Eingetragene Marken	1691	1620
Übertragene Marken	211	211
Marken, deren Hinterlegung erneuert wurde	55	42
Erneuerungsmahnungen	341	326
Firmen- oder Domiziländerungen etc.	17	21
Gelöschte Marken (auf Ansuchen der Hinterleger oder infolge Urteils)	68	29
Gelöschte Marken (wegen Nichterneuerung)	297	299
Bei dem internationalen Bureau eingetragene Marken	789	908
Internationale, zum schweizerischen Schutze nicht zugelassene Marken	11	13
Rekurse	3	2

B. Verteilung

der auf dem eidgenössischen Amte und auf dem internationalen Bureau eingetragenen Marken *nach Warenklassen*.

Warenklassen	Nationale Eintragung			Internationale Eintragung		
	1907	1908	1865/1908	1907	1908	1893/1908
1. Nahrungsmittel etc.	260	211	3,614	111	170	1361
2. Getränke etc.	87	90	1,433	126	119	1053
3. Tabak etc.	93	137	1,918	22	39	367
4. Heilmittel etc.	193	247	2,683	173	202	1454
5. Farben, Seifen etc.	191	209	2,580	119	116	1041
6. Textilprodukte etc.	135	139	2,257	49	48	608
7. Papierwaren etc.	60	49	613	12	25	179
8. Heizung, Beleuchtung etc.	100	83	718	39	48	358
9. Baumaterialien etc.	16	15	271	20	30	153
10. Möbel etc.	18	28	331	25	13	133
11. Metalle, Maschinen etc.	137	106	1,558	59	58	379
12. Uhren etc.	395	291	6,697	27	31	316
13. Diverses	6	15	81	7	9	54
Total	1691	1620	24,754	789	908	7456

C. Verteilung

der auf dem eidgenössischen Amte und auf dem internationalen Bureau eingetragenen Marken nach Ländern.

Länder	Nationale Eintragung			Internationale Eintragung		
	1907	1908	1865/1908	1907	1908	1893/1908
Schweiz	1218	1131	17,990	115	122	1420
Ägypten	9	—	38	—	—	—
Argentinien	1	5	6	—	—	—
Belgien	10	10	108	38	60	433
Chile	—	1	1	—	—	—
Dänemark	1	5	13	—	—	—
Deutschland	288	277	2,928	—	—	—
Frankreich	25	44	1,560	458	497	4081
Grossbritannien	46	51	1,156	—	—	—
Italien	1	10	37	30	20	177
Kanada	1	—	1	—	—	—
Kuba	—	2	5	2	1	6
Niederlande	—	12	38	91	82	976
Norwegen	1	—	1	—	—	—
Österreich	46	31	411	—	—	—
Portugal	—	4	4	11	27	85
Queensland	—	—	1	—	—	—
Rumänien	—	—	1	—	—	—
Russland	2	—	9	—	—	—
Schweden	2	1	74	—	—	—
Spanien	2	8	28	43	96	266
Transvaal	1	—	1	—	—	—
Tunis	—	—	—	—	1	8
Ungarn	3	2	26	—	—	—
Vereinigte Staaten von Amerika	33	25	310	—	—	—
Vereinigte Staaten von Brasilien	—	1	4	1	2	4
Vereinigte Staaten von Mexiko	1	—	3	—	—	—
Total	1691	1620	24,754	789	908	7456

Urheberrecht an Werken der Literatur und Kunst.

Vom 14. Oktober bis 14. November fand in Berlin eine auch von der Schweiz als Vertragsstaat beschickte Konferenz statt zur Revision der internationalen Übereinkunft zum Schutze der literarischen und künstlerischen Werke. Die Beratungen der Konferenz führten zur Aufstellung eines als revidierte Berner Übereinkunft zum Schutze der literarischen und künstlerischen Werke bezeichneten, vom 13. November 1908 datierten, einheitlichen Konventionstextes, der bestimmt ist, an die Stelle der bisherigen Übereinkunft vom 9. September 1886, der Zusatzakte vom 4. Mai 1896 und der interpretierenden Erklärung gleichen Datums zu treten. Zu einer einlässlichen Erörterung dieser revidierten Übereinkunft wird uns deren Vorlage an die Bundesversammlung Anlass geben.

Ein dem Departement eingereichter Rekurs wurde gutgeheissen.

Vom Amte wurden 237 obligatorische und 57 fakultative Einschreibungen vorgenommen.



Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung über seine Geschäftsführung im Jahre 1908.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1909
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	08
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	24.02.1909
Date	
Data	
Seite	761-834
Page	
Pagina	
Ref. No	10 023 230

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.